

EU-Rahmenabkommen

Gesamtausgabe aller Kapiteldokumente

Werkstattarbeiten, Vertragsgrundlagen und Einordnungen

INHALT

01	Einleitung Bundesrat	2
02	MRA	4
03	Strassenabkommen	10
04	Luftverkehrsabkommen	12
05	Personenfreizügigkeit	16
06	Weltraumnutzung	22
07	Forschung und Kultur	24
08	Schweizer Beitrag	26
09	Landwirtschaftsabkommen	30
10	Lebensmittelabkommen	37
12	Stromabkommen	54
A	Chronologische Entwicklung EU	59
C	Kündigung EU-Rahmenabkommen	67
D	Generelle Auswirkung EU-Rahmenabkommen auf die Schweiz	69
E	Dynamische Rechtsübernahme	84

Entwicklung des Pakets Schweiz–EU («Bilaterale III»)

Die Schweiz und die EU nahmen im März 2024 Verhandlungen über ein neues Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen auf. Anders als beim 2021 gescheiterten institutionellen Rahmenabkommen wurden die institutionellen Regeln nicht in einem einzigen übergeordneten Vertrag zusammengefasst, sondern in die einzelnen Binnenmarktabkommen integriert.

Nach insgesamt **197 Verhandlungssitzungen** erklärte der Bundesrat am 20. Dezember 2024 die Verhandlungen materiell für abgeschlossen. Anschliessend wurden die Vertragstexte rechtlich und sprachlich bereinigt («legal scrubbing») und am 21. Mai 2025 von den Chefunterhändlern paraphiert. Damit war der Verhandlungsprozess formell abgeschlossen.

13. Juni 2025: Veröffentlichung und Vernehmlassung

Am **13. Juni 2025** hiess der Bundesrat die ausgehandelten Abkommen gut und eröffnete gleichzeitig die Vernehmlassung. Diese dauerte bis zum **31. Oktober 2025**. Zusammen mit den Abkommen veröffentlichte der Bund einen umfangreichen **Erläuternden Bericht**, der sowohl die Verhandlungsergebnisse als auch die notwendigen Änderungen des schweizerischen Rechts und die vorgesehenen Begleitmassnahmen darlegte. ([Bundeskommision für Migrationsfragen](#))

Das Paket umfasst sowohl die Aktualisierung bestehender Abkommen als auch neue Abkommen. Von besonderer institutioneller Bedeutung sind die Regeln über **dynamische Rechtsübernahme und Streitbeilegung**, die in die betreffenden Binnenmarktabkommen eingebaut werden. Daneben gehören unter anderem die Bereiche Strom, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Forschung und weitere Kooperationen zum Gesamtpaket. ([Europäische Politik der Schweiz](#))

Politisch besonders umstritten waren beziehungsweise sind unter anderem die Fragen des Lohnschutzes, der Zuwanderung, des Strommarktes sowie die institutionellen Mechanismen und die innerstaatliche Umsetzung. Der Bundesrat hatte diese Fragen vor Eröffnung der Vernehmlassung weiter konkretisiert. ([Bundeskommision für Migrationsfragen](#))

Die Vernehmlassung

Hier ist eine Besonderheit wichtig, die für unsere spätere Darstellung auf der Plattform interessant sein dürfte.

Der Bund weist für die eigentliche Auswertung **318 Stellungnahmen** aus. Daneben gingen aber **1'059 Einzeleingaben von Privatpersonen** ein. Die aktuelle Präsentation des Bundes unterscheidet ausdrücklich zwischen den 318 ausgewerteten Stellungnahmen – darunter ständige Vernehmlassungsteilnehmende, Gerichte und weitere interessierte Kreise – und diesen zusätzlichen Einzeleingaben. ([Europäische Politik der Schweiz](#))

Am **5. Dezember 2025** veröffentlichte der Bundesrat einen Zwischenbericht und fasste das Ergebnis mit der Aussage zusammen, eine **«klare Mehrheit»** der Vernehmlassungsteilnehmenden befürworte das Paket. Gleichzeitig stellte er fest, dass bei der innerstaatlichen Umsetzung verschiedene Klarstellungen und Änderungen verlangt worden seien. Daraufhin beschloss der Bundesrat Anpassungen. ([Europäische Politik der Schweiz](#))

Gerade für eine kritische Analyse muss man deshalb sauber unterscheiden zwischen **der offiziellen politischen Bewertung der Vernehmlassung** und der Frage, **welche Eingaben in welcher Form in**

diese Bewertung eingeflossen sind. Die Zahl von 318 einerseits und 1'059 zusätzlichen Einzeleingaben andererseits sollte nicht vermischt werden.

Von der Vernehmlassung zur Unterzeichnung

Nach Abschluss der Vernehmlassung nahm der Bundesrat weitere Anpassungen vor. Ein Teil des Pakets – das Abkommen über die Teilnahme an EU-Programmen – wurde bereits am **10. November 2025** unterzeichnet und rückwirkend ab Anfang 2025 vorläufig angewendet. ([Europäische Politik der Schweiz](#))

Am **2. März 2026** unterzeichneten Bundespräsident Guy Parmelin und EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen die übrigen Abkommen des Pakets. ([EDA](#))

Am **13. März 2026** verabschiedete der Bundesrat schliesslich die Botschaft samt Bundesbeschlüssen und Umsetzungsgesetzgebung zuhanden von National- und Ständerat. Damit begann die parlamentarische Phase. Der Bundesrat bezeichnet den bilateralen Weg weiterhin als beste Option für die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. ([EDA](#))

Der heutige Stand lässt sich deshalb sehr knapp so darstellen:

20.12.2024 → materieller Verhandlungsabschluss

21.05.2025 → Paraphierung und formeller Verhandlungsabschluss

13.06.2025 → Bundesrat genehmigt Paket und eröffnet Vernehmlassung

31.10.2025 → Ende der Vernehmlassung

05.12.2025 → Bundesrat veröffentlicht erste Auswertung

02.03.2026 → Unterzeichnung des Hauptpakets Schweiz–EU

13.03.2026 → Botschaft ans Parlament

heute → parlamentarische Beratung; bei Zustandekommen eines Referendums folgt die Volksabstimmung. ([Bundesrat](#))

MRA – Technische Handelshemmnisse: wirtschaftlicher Nutzen gegen institutionelle Bindung

Worum geht es?

Das MRA gehört ursprünglich zu den Bilateralen I. Es wurde 1999 abgeschlossen und trat 2002 in Kraft. Sein Zweck ist grundsätzlich unkompliziert: Ein Industrieprodukt soll nicht zweimal geprüft und zertifiziert werden müssen, nur weil es sowohl in der Schweiz als auch in der EU verkauft wird.

Sind die technischen Vorschriften der Schweiz und der EU als gleichwertig anerkannt, genügt grundsätzlich eine Konformitätsbewertung. Das betrifft heute **20 Produktsektoren**, beispielsweise Maschinen, elektrische Geräte, Medizinprodukte, Bauprodukte, Aufzüge und pharmazeutische Produkte.

Die wirtschaftliche Bedeutung ist beträchtlich. Nach den neuesten SECO-Zahlen deckten die 20 MRA-Sektoren 2024 rund **zwei Drittel des Industriehandels Schweiz–EU** ab. Bei den Schweizer Exporten in die EU waren es über **105 Milliarden Franken bzw. rund 76 % der Industriegüterexporte**; bei den Importen über 98 Milliarden Franken.

Damit ist zunächst festzuhalten:

Das MRA an sich ist für die exportorientierte Schweizer Industrie wirtschaftlich wertvoll.

Genau hier beginnt aber die politische Frage der Bilateralen III.

Was verändert sich mit dem neuen MRA?

Das bisherige MRA beruht im Kern darauf, dass die Schweiz und die EU ihre technischen Vorschriften als gleichwertig anerkennen und das Abkommen entsprechend aktualisieren.

Mit dem neuen Paket werden nun die **institutionellen Elemente** in das MRA eingebaut. Der Bund nennt ausdrücklich:

dynamische Rechtsübernahme – einheitliche Auslegung – Überwachung – Streitbeilegung.

Das ist mehr als eine technische Aktualisierung des bestehenden Handelsabkommens.

Der Bund formuliert das Ziel selbst so: Durch die institutionellen Elemente soll das MRA künftig **regelmässig an relevante Entwicklungen des EU-Rechts angepasst werden**.

Damit verändert sich das Verhältnis:

Aus einem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung gleichwertiger technischer Vorschriften wird zusätzlich ein institutionell geregelter Mechanismus zur fortlaufenden Anpassung an relevantes EU-Binnenmarktrecht.

Das ist aus meiner Sicht der zentrale Punkt für eine kritische Betrachtung.

1. Dynamische Rechtsübernahme

Die Schweiz verpflichtet sich nicht zur **automatischen**, wohl aber zur **dynamischen** Übernahme der für das MRA relevanten Weiterentwicklungen des EU-Rechts.

Der Unterschied ist wichtig.

Die Schweiz behält ihre verfassungsmässigen Verfahren. Parlament und – bei referendumsfähigen Vorlagen – Volk können weiterhin entscheiden. Der Bundesrat weist ausdrücklich darauf hin, dass ein neuer EU-Rechtsakt erst verbindlich wird, wenn das schweizerische Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

Formal bleibt damit die schweizerische Entscheidungsautonomie erhalten.

Materiell entsteht jedoch ein Anpassungsdruck.

Denn die Schweiz kann eine Rechtsübernahme zwar ablehnen. Eine solche Ablehnung kann aber Konsequenzen innerhalb des vereinbarten institutionellen Systems auslösen. Der Bund schreibt selbst:

«Die Schweiz kann die Rechtsübernahme gegebenenfalls verweigern. Sie muss dann aber mit Ausgleichsmassnahmen rechnen.»

Genau darin liegt die souveränitätspolitische Kernfrage.

Das Parlament beziehungsweise das Volk kann weiterhin **Nein** sagen – dieses Nein findet jedoch nicht mehr in einem folgenlosen politischen Raum statt.

Kritische Frage

Wie frei ist ein gesetzgeberischer Entscheid noch, wenn eine Abweichung von zukünftiger EU-Rechtsentwicklung wirtschaftliche Gegenmassnahmen nach sich ziehen kann?

Juristisch besteht Entscheidungsfreiheit.

Politisch und wirtschaftlich kann der Handlungsspielraum deutlich enger sein.

2. Die Schweiz übernimmt Recht, das sie nicht selbst beschliesst

Die Schweiz erhält beim Entstehen relevanter EU-Rechtsakte ein sogenanntes **Decision Shaping**. Sie kann ihre Interessen frühzeitig einbringen. Der Bund bezeichnet dies als Mitspracherecht bei der Entwicklung des Rechts.

Dabei sollte sprachlich jedoch sauber unterschieden werden:

Mitwirkung ist nicht Mitentscheidung.

Die Schweiz besitzt als Nicht-EU-Mitglied weder einen Sitz mit Stimmrecht im Rat der Europäischen Union noch Schweizer Abgeordnete im Europäischen Parlament.

Die endgültige Entscheidung über einen EU-Rechtsakt erfolgt deshalb innerhalb der Institutionen der EU.

Anschliessend steht die Schweiz vor der Entscheidung, ob sie die für das MRA relevante Rechtsentwicklung übernimmt.

Das erzeugt eine strukturelle Asymmetrie:

EU: entwickelt und beschliesst das relevante Binnenmarktrecht.

Schweiz: kann bei dessen Entstehung Einfluss nehmen, entscheidet danach aber hauptsächlich über Übernahme oder Nichtübernahme.

Das ist nicht dasselbe wie eine formelle EU-Mitgliedschaft – aber eben auch nicht dasselbe wie vollständig autonome schweizerische Gesetzgebung.

3. Warum die EU diese Rechtsübernahme verlangt

Man sollte die Gegenposition fair darstellen.

Aus Sicht der EU ist die Forderung nachvollziehbar: Wenn Schweizer Unternehmen in bestimmten Bereichen Bedingungen erhalten sollen, die denjenigen ihrer Konkurrenten im EU-Binnenmarkt entsprechen, sollen langfristig auch vergleichbare Regeln gelten.

Andernfalls könnte beispielsweise 2028 eine neue europäische Sicherheitsvorschrift für Maschinen gelten, während in der Schweiz weiterhin die ältere Regelung angewandt würde.

Die gegenseitige Anerkennung würde dadurch zunehmend schwieriger.

Genau dieses Problem soll die dynamische Aktualisierung verhindern.

Ökonomisch lautet die Logik deshalb:

Binnenmarktzugang gegen regulatorische Gleichwertigkeit.

Die eigentliche politische Diskussion lautet nicht, ob diese Logik existiert, sondern **welchen Preis die Schweiz für diesen Marktzugang hinsichtlich ihrer regulatorischen Eigenständigkeit akzeptieren will.**

4. Der EuGH – eine wichtige Differenzierung

Hier sollten wir auf **Quo vadis Schweiz** besonders präzise argumentieren.

Die Behauptung

«Der EuGH entscheidet künftig über die Schweiz»

wäre zu pauschal.

Streitigkeiten sollen zunächst im Gemischten Ausschuss behandelt werden. Kann dort keine Lösung gefunden werden, kann ein **paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht** angerufen werden.

Betrifft die Streitfrage jedoch die **Auslegung von EU-Recht**, muss beziehungsweise kann – entsprechend den vertraglich vorgesehenen Voraussetzungen – das Schiedsgericht den EuGH zur Auslegung dieses EU-Rechts beiziehen. Die Auslegung des EU-Rechts durch den EuGH ist dann für das Schiedsgericht massgebend.

Die kritische Frage sollte deshalb präziser lauten:

Welche tatsächliche Entscheidungsfreiheit verbleibt dem paritätischen Schiedsgericht, wenn für einen Streit entscheidendes EU-Recht durch den EuGH verbindlich ausgelegt wird?

Das ist wesentlich belastbarer als das Schlagwort «fremde Richter».

5. Was passiert, wenn die Schweiz nicht übernimmt?

Das ist für mich einer der wichtigsten Punkte des gesamten MRA.

Die Schweiz behält grundsätzlich das Recht, eine EU-Rechtsentwicklung nicht zu übernehmen.

Damit endet die Angelegenheit jedoch nicht.

Entsteht daraus ein Streit, kommt der institutionelle Streitbeilegungsmechanismus zum Einsatz. Unter den vertraglich vorgesehenen Voraussetzungen können **Ausgleichsmassnahmen** ergriffen werden. Diese müssen verhältnismässig sein und können ihrerseits vom Schiedsgericht überprüft werden.

Damit entsteht ein interessanter Unterschied zwischen **rechtlicher Souveränität und praktischer Souveränität**:

Die Schweiz darf Nein sagen.

Aber das Nein kann einen wirtschaftlichen Preis haben.

Gerade weil das MRA einen sehr grossen Teil des Schweizer Industrieexports betrifft, kann dieser wirtschaftliche Hebel beträchtlich sein.

6. Das Medizinprodukte-Beispiel zeigt beide Seiten

Das MRA eignet sich besonders gut, um zu zeigen, warum eine einfache Einteilung in «gut» oder «schlecht» zu kurz greift.

Nachdem die EU 2021 das entsprechende MRA-Kapitel für Medizinprodukte nicht mehr aktualisierte, verloren Schweizer Hersteller den früheren privilegierten Zugang. Sie mussten unter anderem zusätzliche Anforderungen für den EU-Marktzugang erfüllen.

Das zeigt einerseits die **wirtschaftliche Bedeutung eines funktionierenden MRA**.

Es zeigt andererseits aber auch etwas politisch Interessantes:

Je stärker ein Wirtschaftszweig vom regulatorisch erleichterten Zugang zum EU-Binnenmarkt abhängig wird, desto grösser wird der faktische Druck, regulatorische Unterschiede zur EU zu vermeiden.

Gerade dieses Spannungsverhältnis gehört meines Erachtens ins Zentrum unserer Darstellung.

7. Marktüberwachung – eine weitere Vertiefung der Integration

Neu soll die Schweiz auch an der **EU-Marktüberwachung** teilnehmen können. Der Bund beschreibt dies als Zusammenarbeit bei Massnahmen zur Gewährleistung von Produktsicherheit und Produktqualität.

Das hat offensichtliche Vorteile: Gefährliche oder nicht konforme Produkte können grenzüberschreitend effizienter erkannt werden; Unternehmen arbeiten in einem kohärenteren regulatorischen Raum.

Aber auch hier gilt:

Je stärker die Schweiz in europäische Marktüberwachungs-, Informations- und Regulierungsstrukturen eingebunden wird, desto weniger lässt sich das MRA lediglich als klassisches Freihandelsinstrument beschreiben.

Es entsteht eine **sektorielle regulatorische Integration**.

8. Die eigentliche Güterabwägung

Damit kommen wir zu einem Ergebnis, das für die Plattform wichtiger ist als ein blosses Pro oder Contra.

Wirtschaftliche Perspektive

Einfacherer EU-Marktzugang
Nur eine Konformitätsbewertung
Geringere Kosten für Exporteure
Rechtssicherheit für Unternehmen
Vermeidung technischer Handelshemmnisse
Integration in Marktüberwachung
Geordnetes Streitverfahren
Verhältnismässigkeitskontrolle von
Ausgleichsmassnahmen

Staats- und souveränitätspolitische Perspektive

Fortlaufende Orientierung an EU-Rechtsentwicklung
Dynamische Rechtsübernahme
Schweiz entscheidet EU-Recht nicht mit
Decision Shaping statt Decision Making
Nichtübernahme kann Konsequenzen haben
Vertiefte regulatorische Einbindung
EuGH besitzt bei EU-Rechtsfragen eine zentrale
Auslegungsfunktion
Wirtschaftlicher Druck kann politischen
Handlungsspielraum begrenzen

Persönliche Einschätzung

Das MRA zeigt das Grunddilemma des neuen Vertragspakets besonders deutlich.

Der Abbau technischer Handelshemmnisse ist für die Schweizer Exportwirtschaft von erheblichem Nutzen. Eine doppelte Zertifizierung von Produkten verursacht Kosten, Zeitverlust und Wettbewerbsnachteile. Ein funktionierendes MRA liegt deshalb klar im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz.

Mit den Bilateralen III (EU-Rahmenabkommen) wird jedoch nicht lediglich dieser bestehende Vorteil gesichert. Das MRA erhält eine neue institutionelle Dimension. Die Schweiz verpflichtet sich, relevante Entwicklungen des EU-Rechts dynamisch in das Abkommen zu übernehmen. Sie behält zwar ihre verfassungsmässigen Entscheidungsverfahren und kann eine Übernahme ablehnen. Eine solche Ablehnung kann jedoch ein Streitverfahren und letztlich verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen auslösen.

Damit verschiebt sich die entscheidende Frage: Nicht mehr allein «Ist das MRA wirtschaftlich sinnvoll?», sondern «Wie viel regulatorische Eigenständigkeit ist die Schweiz bereit aufzugeben beziehungsweise faktisch einzuschränken, um diesen Marktzugang dauerhaft zu sichern?»

Peter Ruckstuhl, 9. August 2026

Quellen:

https://www.europa.eda.admin.ch/de/technische-handelshemmnisse?utm_source

https://www.seco.admin.ch/de/mra-schweiz-eu?utm_source

https://www.europa.eda.admin.ch/de/botschaft-paket-schweiz-eu?utm_source

https://www.europa.eda.admin.ch/de/botschaft-paket-schweiz-eu?utm_source

1. Landverkehr: Die Schweizer Verkehrspolitik unter europäischem Regelwerk

Das Landverkehrsabkommen von 1999 hat der Schweiz beträchtliche Vorteile gebracht. Schweizer Transportunternehmen erhielten Zugang zum EU-Markt; technische Normen sowie Zulassungs- und Sozialvorschriften wurden harmonisiert. Gleichzeitig akzeptierte die EU wichtige schweizerische Besonderheiten wie LSVA, Nacht- und Sonntagsfahrverbot und die schweizerische Verlagerungspolitik.

Mit den Bilateralen III erhält aber auch dieses Abkommen die neuen **institutionellen Elemente**. Das institutionelle Protokoll nennt ausdrücklich die Angleichung an relevante EU-Rechtsakte, einheitliche Auslegung, Überwachung und Streitbeilegung.

Das ist die erste kritische Dimension:

Die Schweiz sichert zwar wichtige verkehrspolitische Ausnahmen vertraglich ab, bindet die übrige Entwicklung ihres grenzüberschreitenden Landverkehrs aber stärker an die zukünftige EU-Rechtsentwicklung.

Die «Gigaliner» – ein gutes Beispiel für notwendige Präzision

In der politischen Diskussion wurde behauptet, die Schweiz müsse künftig möglicherweise 60-Tonnen-Lastwagen zulassen. Nach dem ausgehandelten Vertrag trifft dies **nicht zu**.

Die **40-Tonnen-Limite ist ausdrücklich abgesichert und von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen**. Ebenfalls geschützt bleiben nach Angaben des Bundes insbesondere LSVA, Nacht- und Sonntagsfahrverbot, Kabotageverbot für EU-Unternehmen im Schweizer Binnenverkehr und die verfassungsmässige Verlagerungspolitik.

Das ist ein substantielles Verhandlungsergebnis zugunsten der Schweiz und sollte auf unserer Plattform auch so dargestellt werden.

Was ist mit zukünftigen EU-Verkehrsvorschriften, die nicht unter diese ausdrücklich abgesicherten Ausnahmen fallen?

Dort greift grundsätzlich der Mechanismus der dynamischen Rechtsübernahme.

Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs

Der internationale Schienenpersonenverkehr soll weiter geöffnet werden. Der Bundesrat erwartet zusätzliche grenzüberschreitende Angebote, betont aber gleichzeitig, die schweizerische ÖV-Qualität werde durch besondere Rahmenbedingungen geschützt.

Das kann für Reisende durchaus attraktiv sein: mehr internationale Direktverbindungen und Wettbewerb.

Aber es berührt die schweizerische ÖV-Architektur mit ihrem dichten Taktfahrplan, koordinierten Anschlüssen, Tarifverbund und der starken Rolle öffentlich finanzierter Verkehrsunternehmen. Gerade deshalb wird entscheidend sein, **wie weit europäische Marktöffnungsregeln langfristig auf das Schweizer System einwirken**.

Staatliche Beihilfen

Neu kommen zudem Regeln über staatliche Beihilfen hinzu. Der Bund betont, dass diese beim Landverkehr **nur den grenzüberschreitenden Bereich** betreffen; der inländische ÖV soll davon nicht erfasst werden.

Das ist wichtig. Trotzdem entsteht ein neues Prinzip:

Öffentliche Unterstützung eines grenzüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens wird nicht mehr ausschliesslich nach schweizerischen politischen Kriterien beurteilt, sondern zusätzlich nach den vereinbarten Beihilferegeln.

Fazit

Das Landverkehrsabkommen ist **kein Ausverkauf der Schweizer Verkehrspolitik**. Die zentralen Errungenschaften wurden bemerkenswert weitgehend abgesichert.

Aber gerade deshalb sollte man genauer hinschauen: **Ausnahmen werden schweizerisch garantiert; für den übrigen Bereich wird die regulatorische Anbindung an die EU institutionalisiert.**

Die langfristige Frage lautet daher:

Bleiben die heute ausgehandelten Schutzklauseln genügend stark, wenn sich die europäische Verkehrs-, Klima-, Wettbewerbs- und Mobilitätspolitik in den nächsten 20 Jahren wesentlich weiterentwickelt?

Peter Ruckstuhl, Stand 12.8.2026

Luftverkehrsabkommen Schweiz–EU: Integration mit bereits heute spürbaren Folgen

Das Luftverkehrsabkommen gehört zu den Bilateralen I und ist seit 2002 in Kraft. Es hat der Schweizer Luftfahrt einen weitgehenden Zugang zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt verschafft. Schweizer Fluggesellschaften können unter weitgehend gleichen Wettbewerbsbedingungen wie EU-Gesellschaften operieren. Gleichzeitig wurde die Schweiz in wesentlichen Bereichen in das europäische Luftfahrtrecht und das System der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) eingebunden.

Das bringt erhebliche Vorteile: einheitliche Sicherheitsstandards, gegenseitige Anerkennung, Marktzugang und weniger regulatorische Doppelspurigkeiten. Es bedeutet aber auch, dass die Schweiz **bereits unter dem heutigen Abkommen einen erheblichen Teil ihrer eigenständigen Regelung im Luftverkehr an die Entwicklung des EU-Luftfahrtrechts gekoppelt hat**. Das BAZL dokumentiert laufend, wie neue EU-Rechtsakte über Beschlüsse des Gemischten Luftverkehrsausschusses in das Abkommen übernommen werden. Noch im Juni 2026 genehmigte der Bundesrat die Übernahme verschiedener neuer EU-Erlasse zu Flug- und Luftsicherheit, Flugverkehrsmanagement und Wettbewerbsregeln. ([Bundesamt für Zivilluftfahrt](#))

Das Beispiel der Piloten über 60 Jahre

Hier wird diese regulatorische Verflechtung sehr anschaulich.

Die einschlägige EU-Verordnung 1178/2011 enthält in **FCL.065** ausdrücklich eine Altersbeschränkung. Ein Pilot im Alter von **60 bis 64 Jahren darf im gewerblichen Luftverkehr grundsätzlich nur noch als Mitglied einer Mehrpilotenbesatzung tätig sein**. Ab 65 Jahren darf ein Lizenzinhaber grundsätzlich überhaupt nicht mehr als Pilot im gewerblichen Luftverkehr tätig sein. Eine spezielle Ausnahme besteht inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen für medizinische Hubschraubereinsätze. ([EUR-Lex](#))

Das bedeutet beispielsweise:

Ein 62-jähriger Pilot kann medizinisch vollständig flugtauglich sein und dennoch nicht mehr allein als Pilot eines Flugzeugs im gewerblichen Passagierverkehr eingesetzt werden.

Damit trifft Ihre Aussage den wesentlichen Punkt. Ich würde sie für unsere Plattform allerdings nicht mit «Piloten, die für private Firmen fliegen» formulieren, denn entscheidend ist nicht, ob das Unternehmen privat ist. Entscheidend ist, ob es sich um **gewerblichen Luftverkehr (Commercial Air Transport)** handelt und ob der Pilot allein oder in einer Mehrpilotenbesatzung fliegt.

Und noch wichtiger: **Ein medizinisches Tauglichkeitszeugnis hebt diese Altersgrenze nicht auf**. Es handelt sich um eine eigenständige lizenzrechtliche Einschränkung. ([EUR-Lex](#))

Warum dieses Beispiel politisch interessant ist

Gerade hier sollte unsere Analyse über die einzelne Pilotenregel hinausgehen.

Man kann durchaus sachlich für eine solche Altersgrenze argumentieren: Der gewerbliche Passagierverkehr verlangt besonders hohe Sicherheitsstandards; altersabhängige Risiken können statistisch anders beurteilt werden als die individuelle medizinische Flugtauglichkeit.

Die souveränitätspolitische Frage lautet jedoch anders:

Wer soll darüber entscheiden, ob ein medizinisch flugtauglicher Schweizer Pilot mit 62 Jahren in der Schweiz allein einen gewerblichen Passagierflug durchführen darf – die Schweiz oder letztlich das für den gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum entwickelte Regelwerk?

Genau daran lässt sich zeigen, dass «Rechtsübernahme» keine abstrakte juristische Konstruktion ist. Sie kann bis zu sehr konkreten Berufs- und Betriebsvorschriften reichen.

Und das ist keineswegs erst ein Problem der Bilateralen III

Das halte ich für einen wichtigen Punkt unserer späteren Darstellung.

Man darf nicht den Eindruck erwecken, die Schweiz würde ihre regulatorische Eigenständigkeit im Luftverkehr **erst durch das neue Vertragspaket** einschränken.

Das geschieht in erheblichem Umfang bereits heute.

Das BAZL beschreibt selbst das Verfahren: Neue einschlägige EU-Bestimmungen werden vom Bundesrat genehmigt und anschliessend durch Beschluss des Gemischten Luftverkehrsausschusses in das bilaterale Abkommen übernommen. ([Bundesamt für Zivilluftfahrt](#))

Das Piloten-Beispiel ist deshalb geradezu ein **Fallbeispiel dafür, wie sektorielle Integration funktioniert**:

Marktzugang → gemeinsame Regeln → Übernahme europäischer Vorschriften → Einschränkung national abweichender Regelungsmöglichkeiten.

Was verändert sich nun mit den Bilateralen III?

Hier wird es politisch noch interessanter.

Das aktualisierte Luftverkehrsabkommen soll ausdrücklich den neuen **institutionellen Elementen** unterstellt werden. Dazu gehören dynamische Rechtsübernahme, einheitliche Auslegung, Überwachung und Streitbeilegung. Zusätzlich werden die Regeln über staatliche Beihilfen aktualisiert. ([Europäische Politik der Schweiz](#))

Der Bund begründet dies damit, dass das Luftverkehrsabkommen dadurch laufend aktuell gehalten und die Kohärenz der Regeln gewährleistet werden könne. ([Europäische Politik der Schweiz](#))

Das ist aus Sicht eines integrierten Luftverkehrsmarktes nachvollziehbar.

Souveränitätspolitisch lässt sich aber eine andere Lesart formulieren:

Was bisher bereits eine weitgehende faktische Anpassung an das EU-Luftfahrtrecht war, erhält nun einen dauerhafteren institutionellen Mechanismus.

Das ist meines Erachtens der entscheidende Punkt.

Die Schweiz behält auch künftig ihre innerstaatlichen Verfahren. Dynamische Rechtsübernahme bedeutet ausdrücklich **nicht automatische Rechtsübernahme**. Parlament und gegebenenfalls Volk behalten die Möglichkeit, eine Übernahme abzulehnen. Der Bund hebt dies ausdrücklich hervor. ([Europäische Politik der Schweiz](#))

Aber wie beim MRA stellt sich anschließend die zweite Frage:

Wie real ist diese Entscheidungsfreiheit, wenn die Schweiz gleichzeitig den gleichberechtigten Zugang zum europäischen Luftverkehrsmarkt erhalten will?

Die wirtschaftliche Gegenleistung

Man darf auch hier die andere Seite nicht unterschlagen.

Das Luftverkehrsabkommen hat für die Schweiz beträchtliche Vorteile. Schweizer Fluggesellschaften sind in den europäischen Luftverkehrsmarkt integriert. Einheitliche Zulassungs-, Sicherheits- und Betriebsstandards sind gerade in der internationalen Luftfahrt besonders sinnvoll.

Mit dem neuen Vertrag soll der Marktzugang sogar erweitert werden: Die Schweiz erhält den seit Langem angestrebten Austausch der sogenannten **8. und 9. Freiheit (Kabotage)**. Schweizer Fluggesellschaften könnten dadurch auch Verbindungen **innerhalb eines EU-Mitgliedstaates** anbieten; umgekehrt könnten EU-Fluggesellschaften Inlandflüge innerhalb der Schweiz durchführen. ([Europäische Politik der Schweiz](#))

Das ist wirtschaftlich eine zusätzliche Marktöffnung.

Aber auch diese ist nicht kostenlos:

Mehr Binnenmarktzugang bedeutet mehr gemeinsame Regeln.

Staatliche Beihilfen – ein zweiter kritischer Punkt

Dieser Bereich verdient später eine eigene Vertiefung.

Mit dem neuen Paket werden die Regeln über **staatliche Beihilfen** institutionell im Luftverkehrsabkommen verankert. Hintergrund ist die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen: Ein Staat soll seine eigene Fluggesellschaft nicht beliebig gegenüber Konkurrenten bevorzugen können. ([Europäische Politik der Schweiz](#))

Das ist wettbewerbspolitisch verständlich.

Für die Schweiz stellt sich aber die Frage, **welchen Handlungsspielraum Bund, Kantone oder öffentliche Unternehmen künftig noch besitzen**, wenn beispielsweise ein Flughafen, eine Fluggesellschaft oder eine luftverkehrsbezogene Infrastruktur politisch unterstützt werden soll.

Hier würde ich allerdings nicht vorschnell behaupten, die Schweiz könne künftig «keine Subventionen mehr gewähren». Das wäre zu weitgehend. Entscheidend sind die konkrete Definition staatlicher Beihilfen, deren Zulässigkeit, Ausnahmen und die Überwachung.

Das Piloten-Beispiel als Kasten für Quo vadis Schweiz

Für unsere Website würde ich daraus einen optisch hervorgehobenen Praxisfall machen:

Was Rechtsübernahme konkret bedeuten kann

Ein Schweizer Pilot ist 62 Jahre alt, verfügt über eine gültige Lizenz und erfüllt die medizinischen Anforderungen.

Trotzdem darf er im gewerblichen Luftverkehr grundsätzlich nicht mehr allein als Pilot eingesetzt werden. Zwischen 60 und 64 Jahren ist dies grundsätzlich nur noch als Mitglied einer Mehrpilotenbesatzung zulässig; ab 65 Jahren ist die Tätigkeit als Pilot im gewerblichen Luftverkehr grundsätzlich ausgeschlossen.

Grundlage dafür ist nicht eine eigenständig entwickelte schweizerische Altersregelung, sondern das in den gemeinsamen Luftverkehrsraum übernommene europäische Luftfahrtrecht.

Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht, ob die Vorschrift sicherheitspolitisch sinnvoll sein kann. Die Frage lautet: Wer soll solche Regeln für die Schweiz letztlich festlegen?

Das halte ich für wesentlich stärker als eine pauschale Kritik an «Brüssel», weil wir an einem **konkreten und überprüfbaren Sachverhalt** zeigen, was regulatorische Integration in der Praxis bedeutet.

Gesamtbeurteilung des Luftverkehrsabkommens

Ich würde das Luftverkehrsabkommen deshalb ähnlich wie das MRA beurteilen, allerdings mit einer noch stärkeren historischen Dimension:

Nutzen	Kritische Seite
Zugang zum europäischen Luftverkehrsmarkt	Übernahme wesentlicher Teile des EU-Luftfahrtrechts
Einheitliche Sicherheitsstandards	Verringerter nationaler regulatorischer Spielraum
Anerkennung von Zulassungen und Standards	Schweizer Besonderheiten sind schwieriger durchsetzbar
Beteiligung an europäischen Luftfahrtstrukturen	Schweiz wirkt mit, entscheidet EU-Recht aber nicht gleichberechtigt mit
Neue Kabotagerechte	Weitere Marktintegration
Einheitliche Wettbewerbsbedingungen	EU-orientierte Regeln über staatliche Beihilfen
Rechtssicherheit für Airlines	Institutionalisierung der dynamischen Rechtsübernahme

Damit ergibt sich eine interessante Erkenntnis für unsere gesamte Analyse der Bilateralen III:

Das Luftverkehrsabkommen zeigt bereits heute im Kleinen, wohin eine fortschreitende sektorielle Integration führen kann.

Die Schweiz bleibt formal souverän. Sie entscheidet über die Übernahme von Rechtsakten nach ihren Verfahren. Aber je tiefer ein Wirtschaftsbereich in den EU-Binnenmarkt integriert ist, desto schwieriger wird es praktisch, dauerhaft andere Regeln anzuwenden.

Das führt zu einer Grundfrage, die meines Erachtens über dem gesamten Kapitel **EU-Rahmenabkommen** auf *Quo vadis Schweiz* stehen könnte:

Wie viel eigenständige Entscheidungsfreiheit bleibt einem Staat, wenn er rechtlich Nein sagen kann, wirtschaftlich aber zunehmend darauf angewiesen ist, Ja zu sagen?

Genau diese Unterscheidung zwischen **formaler Souveränität und tatsächlichem politischem Handlungsspielraum** könnte zu einem roten Faden unserer Beurteilung von MRA, Luftverkehr, Landverkehr, Strom und weiteren Vertragsteilen werden.

Peter Ruckstuhl, 9. August 2026

Quellen:

https://www.bazl.admin.ch/de/luftverkehrsabkommen-mit-der-europaeischen-gemeinschaft?utm_source

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A02011R1178-20250501&utm_source

https://www.europa.eda.admin.ch/de/inhalt-paket-schweiz-eu?utm_source

Personenfreizügigkeit – das «trojanische Pferd» der Bilateralen III?

Die zentrale Frage:

Bleibt die Personenfreizügigkeit im Wesentlichen, wie sie heute ist – oder öffnet die Schweiz mit dem neuen Abkommen eine Tür, durch die sich das schweizerische Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht künftig schrittweise weiter an das EU-Recht angleicht?

Die Befürworter des neuen Vertragspakets betonen Kontinuität. Tatsächlich bleibt das Freizügigkeitsabkommen (FZA) bestehen, und die Schweiz hat in den Verhandlungen verschiedene Ausnahmen durchgesetzt. Trotzdem wäre die Aussage, bei der Personenfreizügigkeit ändere sich «eigentlich nichts», sachlich nicht haltbar. Der Vertrag wird geändert; Teile der EU-Unionsbürgerrichtlinie werden übernommen, das Daueraufenthaltsrecht wird erweitert, Regeln über Arbeitslosigkeit und Aufenthalt verändern sich, der Lohnschutz wird stärker an EU-Recht angebunden und – langfristig besonders bedeutsam – die Personenfreizügigkeit wird dem neuen institutionellen Mechanismus mit dynamischer Rechtsübernahme und Streitbeilegung unterstellt.

Genau an diesem letzten Punkt setzt die Kritik vom «**trojanischen Pferd**» an. Nicht unbedingt die heute ausgehandelten Einzelbestimmungen sind dabei das grösste Problem. Die grundlegendere Frage lautet, **welche zukünftigen Rechtsentwicklungen durch den neuen Mechanismus noch hinzukommen können.**

1. Die Unionsbürgerrichtlinie kommt – allerdings nicht vollständig

Die EU-Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG geht in verschiedenen Bereichen weiter als das heutige Freizügigkeitsabkommen. Der Bund selbst hat bereits früher erhebliche Unterschiede festgestellt, unter anderem bei Stellensuchenden, ehemaligen Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen, Daueraufenthalt und Ausweisungsschutz. Auch beim Familiennachzug bestehen Unterschiede.

Die Schweiz übernimmt die Richtlinie nun **teilweise**.

Dabei hat sie zwei wichtige Ausnahmen ausgehandelt. Erstens sollen die schweizerischen Regeln über die strafrechtliche Landesverweisung grundsätzlich erhalten bleiben. Zweitens erhält nicht jeder EU-Bürger nach fünf Jahren automatisch ein Daueraufenthaltsrecht: Dieses soll in der Schweiz grundsätzlich Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen vorbehalten bleiben. Zeiten einer mindestens sechsmonatigen vollständigen Sozialhilfeabhängigkeit werden nicht auf die erforderlichen fünf Jahre angerechnet.

Das sind substanzielle Zugeständnisse der EU an die Schweiz und sollten in einer seriösen Kritik nicht verschwiegen werden.

Aber: Hat eine Person das Daueraufenthaltsrecht einmal erworben, ist ihre Rechtsstellung stärker als heute.

Der Bundesrat erläutert selbst, dass EU-Staatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht Sozialhilfe beziehen können, **ohne allein deshalb ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren**. Ein Entzug bleibt insbesondere bei Rechtsmissbrauch oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit möglich.

Damit entsteht eine qualitative Veränderung: Aus ursprünglich arbeitsmarktbezogener Freizügigkeit kann nach längerer Erwerbstätigkeit ein **verstetigtes Aufenthaltsrecht** entstehen, das weniger eng an die weitere wirtschaftliche Selbstständigkeit gekoppelt ist.

2. Von der Arbeitnehmerfreizügigkeit zum umfassenderen Aufenthaltsrecht

Das heutige schweizerische Verständnis der Personenfreizügigkeit beruht stark auf einer wirtschaftlichen Logik:

Arbeiten → Aufenthalt → Freizügigkeit.

Die Unionsbürgerrichtlinie folgt dagegen einer weiterentwickelten europäischen Logik. Das Aufenthaltsrecht ist stärker mit der Person und ihrer unionsrechtlichen Stellung verbunden.

Die Schweiz übernimmt diese Logik nicht vollständig. Der Bundesrat betont ausdrücklich, dass die Zuwanderung weiterhin grundsätzlich auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet bleiben soll.

Trotzdem verschiebt sich die Grenze.

Wer fünf Jahre unter den vereinbarten Voraussetzungen in der Schweiz gelebt und gearbeitet hat, kann ein stärkeres Daueraufenthaltsrecht erwerben. Damit wird aus einem ursprünglich arbeitsmarktbezogenen Recht zunehmend ein **personenbezogenes Aufenthaltsrecht**.

Das ist keine semantische Feinheit. Es verändert die rechtliche Beziehung zwischen dem Aufenthaltsrecht und der Erwerbstätigkeit.

3. Familiennachzug – ebenfalls nicht einfach Status quo

Auch beim Familiennachzug geht das EU-Recht teilweise weiter als das bestehende FZA.

Der Bund hat selbst als Unterschiede unter anderem einen erweiterten Kreis von Familienangehörigen, erleichterte Möglichkeiten für weitere Angehörige und unter bestimmten Voraussetzungen eigenständige Aufenthaltsrechte von Familienangehörigen aus Drittstaaten identifiziert.

Das ist politisch deshalb relevant, weil Personenfreizügigkeit eben nicht nur bedeutet:

«Ein EU-Bürger darf in der Schweiz eine Arbeitsstelle antreten.»

Mit der Person können **abgeleitete Rechte für weitere Personen** entstehen.

Die tatsächliche Zuwanderungswirkung ist deshalb breiter als die Zahl der unmittelbar angeworbenen Arbeitnehmer.

4. Sozialhilfe – hier muss man besonders genau argumentieren

Eine verbreitete Kritik lautet, die Schweiz müsse künftig EU-Bürger aufnehmen und ihnen Sozialhilfe bezahlen.

So pauschal stimmt das **nicht**.

Die Schweiz hat gerade hier Sicherungen ausgehandelt. Nichterwerbstätige erhalten nicht einfach aufgrund eines fünfjährigen Aufenthalts ein Daueraufenthaltsrecht. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit kann das Aufenthaltsrecht unter bestimmten Voraussetzungen beendet werden, wenn die betreffende Person nicht mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung zusammenarbeitet.

Aber nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts verändert sich die Situation.

Dann kann Sozialhilfebezug grundsätzlich nicht mehr allein zum Verlust dieses Aufenthaltsrechts führen.

Die präzisere kritische Aussage lautet daher nicht:

«Die EU erhält Zugang zur Schweizer Sozialhilfe.»

Das neue Abkommen erweitert unter bestimmten Voraussetzungen die aufenthaltsrechtliche Absicherung von EU-Bürgern auch gegenüber später eintretender Sozialhilfeabhängigkeit.

Das ist weniger plakativ – aber wesentlich belastbarer.

5. Die neue Schutzklausel – Schutzschild oder hohe Hürde?

Der Bundesrat präsentiert die neu konkretisierte Schutzklausel als wichtigen Verhandlungserfolg.

Sie soll bei **schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen** ermöglichen, die Personenfreizügigkeit vorübergehend einzuschränken. Berücksichtigt werden können beispielsweise Nettozuwanderung, Grenzgängierzahlen, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Wohnungswesen und Verkehr.

Die Schweiz erhält damit **keine generelle autonome Kompetenz zur Steuerung der EU-Zuwanderung nach eigenem Ermessen**. Voraussetzung sind schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme; der Mechanismus ist rechtlich eingebettet.

Das unterscheidet sich fundamental von einem souveränen migrationspolitischen Instrument nach dem Prinzip:

«Die Schweiz bestimmt aufgrund ihrer politischen Einschätzung selbst, wie hoch die Zuwanderung sein soll.»

Die Schutzklausel ist vielmehr ein **Ausnahmeinstrument innerhalb der Personenfreizügigkeit**.

Das ist ein wichtiger Unterschied.

6. Der entscheidende Punkt: dynamische Rechtsübernahme

Hier liegt meines Erachtens das stärkste Argument für die Bezeichnung **«trojanisches Pferd»** – sofern man diesen Begriff überhaupt verwenden will.

Das Problem ist nicht nur das, was **heute** im Vertrag steht.

Das neue FZA erhält zusätzlich ein **Institutionelles Protokoll**. Der Bundesrat hat beide Dokumente – Änderungsprotokoll und Institutionelles Protokoll – separat veröffentlicht.

Damit wird das Abkommen in den Mechanismus der dynamischen Rechtsübernahme eingebunden.

Künftige relevante Weiterentwicklungen des EU-Rechts sollen grundsätzlich in das betreffende Abkommen übernommen werden.

Die Schweiz erhält dabei Mitwirkungsmöglichkeiten beim sogenannten **Decision Shaping** und behält ihre innerstaatlichen Genehmigungsverfahren.

Die Schweiz beschliesst das EU-Recht nicht.

Sie sitzt nicht als stimmberechtigtes Mitglied im EU-Ministerrat und besitzt keine Schweizer Abgeordneten im Europäischen Parlament.

Damit entsteht dieselbe strukturelle Asymmetrie, die wir bereits beim MRA festgestellt haben:

Die EU entwickelt das Recht – die Schweiz entscheidet anschliessend über dessen Übernahme.

7. «Die Schweiz kann immer Nein sagen» – formal richtig, aber unvollständig

Das ist wahrscheinlich einer der wichtigsten Punkte für *Quo vadis Schweiz*.

Die Rechtsübernahme ist dynamisch, nicht automatisch.

Das Schweizer Parlament behält seine Kompetenzen. Wo ein Referendum möglich ist, bleiben auch die demokratischen Rechte bestehen.

Aber daraus folgt nicht, dass eine Ablehnung politisch folgenlos wäre.

Kommt es wegen einer Nichtübernahme zu einem Streit, greifen die vereinbarten institutionellen Verfahren. Im System sind letztlich auch **Ausgleichsmassnahmen** vorgesehen, deren Verhältnismässigkeit überprüft werden kann.

Damit entsteht genau die Spannung, die wir schon beim MRA gefunden haben:

Formale Souveränität

Die Schweiz **darf Nein sagen**.

Praktische Souveränität

Sie muss dabei berücksichtigen, **welche Konsequenzen dieses Nein für das Abkommen und möglicherweise andere erfasste Binnenmarktbereiche haben kann.**

Das ist keine Abschaffung der direkten Demokratie.

Aber es verändert die **Rahmenbedingungen, unter denen direkte Demokratie ausgeübt wird.**

8. Der EuGH – auch hier präzise bleiben

Streitigkeiten werden zunächst bilateral behandelt und können danach vor ein paritätisches Schiedsgericht gelangen.

Geht es jedoch um die Auslegung von EU-Recht oder unionsrechtlichen Begriffen, erhält der EuGH eine zentrale Rolle bei der verbindlichen Auslegung des zugrunde liegenden EU-Rechts. Bereits der Bundesrat beschreibt das vorgesehene Zwei-Pfeiler-Modell so, dass der EuGH für die Auslegung des EU-Rechts zuständig bleibt.

Gerade bei der Personenfreizügigkeit ist das besonders bedeutsam.

Arbeitnehmer – Familienangehöriger – Daueraufenthalt – öffentliche Ordnung – Sozialhilfe – Verhältnismässigkeit

sind keine technischen Produktnormen.

Ihre Auslegung kann unmittelbar bestimmen, **wer sich unter welchen Voraussetzungen in der Schweiz aufhalten darf.**

9. Lohnschutz: Auch hier verändert sich etwas

Ein zweiter grosser Bereich ist der Lohnschutz.

Die Schweiz wird grundsätzlich das relevante **EU-Entsenderecht** übernehmen. Zwar wurden Sicherungen ausgehandelt – darunter der Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort», das duale Vollzugssystem sowie besondere schweizerische Lösungen. Gleichzeitig hält das SECO ausdrücklich fest, dass **Zugeständnisse an die EU** gemacht wurden, die durch innenpolitische Massnahmen kompensiert werden sollen.

Wenn zusätzliche schweizerische Kompensationsmassnahmen notwendig sind, weil beim bestehenden Instrumentarium Zugeständnisse gemacht wurden, **findet offensichtlich eine Veränderung statt.**

Mein Fazit

Das neue Personenfreizügigkeitsabkommen ist keine blosser Fortschreibung des Status quo.

Die Schweiz übernimmt Teile der EU-Unionsbürgerrichtlinie und erweitert damit bestimmte Aufenthalts- und Daueraufenthaltsrechte. Gleichzeitig hat sie wichtige Ausnahmen ausgehandelt, insbesondere beim Daueraufenthaltsrecht, bei der strafrechtlichen Landesverweisung und mit einer neuen Schutzklausel.

Die grössere Tragweite liegt jedoch möglicherweise nicht in diesen heute sichtbaren Änderungen, sondern im neuen institutionellen Mechanismus. Das Personenfreizügigkeitsabkommen wird künftig grundsätzlich an relevante Weiterentwicklungen des EU-Rechts angebunden.

Die Schweiz behält formal das Recht, eine Rechtsübernahme abzulehnen. Eine Ablehnung kann jedoch ein Streitverfahren und letztlich Ausgleichsmassnahmen auslösen.

Damit verschiebt sich die Frage von der Zuwanderungspolitik zur Souveränitätspolitik: Wie eigenständig kann die Schweiz ihre Zuwanderungs-, Aufenthalts- und Sozialpolitik langfristig gestalten, wenn wesentliche Teile dieses Rechtsbereichs an einen sich fortentwickelnden europäischen Rechtsbestand gekoppelt werden?

Quellen:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/eu-efta_buerger_schweiz/faq.html?utm_source

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthaltsregelung.html?utm_source

https://www.europa.eda.admin.ch/de/newsb/ciU7vNgDGQu6?utm_source

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/familiennachzug.html?utm_source

Weltraum: Der unscheinbarste – vielleicht strategischste Bereich

Die Schweiz ist bereits seit 2014 über ein unbefristetes Kooperationsabkommen an **Galileo und EGNOS** beteiligt. Neu wird nun ihre Teilnahme an der **Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)** geregelt. Das entsprechende Abkommen wurde am 2. März 2026 abgeschlossen und wird seit 1. Januar 2026 vorläufig angewendet.

Satellitenavigation ist längst keine Komfortfunktion für das Navigationsgerät im Auto mehr.

Sie betrifft Verkehr, Luftfahrt, Rettungswesen, Zeit- und Synchronisationsdienste, kritische Infrastrukturen, Telekommunikation und zunehmend Sicherheits- und Verteidigungsfragen.

Der Bund selbst bezeichnet Galileo und EGNOS als Systeme, welche Europas Unabhängigkeit vom amerikanischen GPS und russischen GLONASS stärken.

Und genau hier entsteht für die Schweiz ein interessantes Paradox:

Die Schweiz beteiligt sich an einem europäischen System, das Europas strategische Unabhängigkeit von anderen Grossmächten erhöhen soll – und macht sich damit selbst stärker von einer Infrastruktur abhängig, über die sie nicht souverän verfügt.

Das bedeutet nicht, dass die Teilnahme falsch wäre. Im Gegenteil: Der Zugang zu mehreren Navigationssystemen kann die Resilienz der Schweiz erhöhen.

Aber strategische Autonomie ist etwas anderes als bloss technischer Zugang.

Der hochsichere PRS-Dienst

Besonders interessant ist der **Public Regulated Service (PRS)** von Galileo.

Dieser verschlüsselte, besonders robuste Dienst ist für staatlich autorisierte Nutzer mit hohen Sicherheitsanforderungen vorgesehen – etwa Behörden und Blaulichtorganisationen. Die Teilnahme an EUSPA ist nach Angaben des Bundes eine Voraussetzung der EU für den Zugang zu diesem Dienst.

Es geht um **kritische staatliche Infrastruktur**.

Für die Schweiz stellen sich deshalb Fragen wie:

Wer kontrolliert das System im Krisenfall?

Welche Zugriffsrechte besitzt die Schweiz?

Welche Informationen erhält sie?

Welche Entscheidungen kann sie mitgestalten – und welche nicht?

Was geschieht bei einer schweren politischen Auseinandersetzung zwischen der Schweiz und der EU?

Und wie fügt sich ein sicherheitspolitisch relevantes EU-System langfristig in die schweizerische Neutralitäts- und Sicherheitspolitik ein?

Das sind keine Argumente gegen Galileo. Aber es sind Fragen, die in einer bloss technologisch-wirtschaftlichen Betrachtung leicht untergehen.

Gleichzeitig gibt es einen gewichtigen Vorteil

Die Schweiz hat bereits in Galileo und EGNOS investiert. Die EUSPA-Teilnahme soll diese Investitionen langfristig absichern und der Schweiz Zugang zu Informationen über Betrieb und Weiterentwicklung der Programme verschaffen.

Wir könnten Geld und Know-how in europäische Infrastruktur investieren, ohne bei deren operativer Weiterentwicklung angemessen eingebunden zu sein.

Aus dieser Perspektive ist EUSPA durchaus folgerichtig.

Was verbindet diese drei scheinbar nebensächlichen Bereiche?

Auf den ersten Blick haben Lastwagen, Universitäten und Satelliten wenig miteinander zu tun.

Bei näherer Betrachtung zeigen aber alle drei dasselbe Grundmuster:

Bereich	Vorteil	Langfristige Frage
Landverkehr	Marktzugang und koordinierter Verkehr	Wie weit folgt CH künftig EU-Verkehrsrecht?
Forschung/Bildung	Zugang zu Netzwerken und Förderprogrammen	Wird wissenschaftliche Kooperation zur politischen Abhängigkeit?
Weltraum	Zugang zu Galileo, EGNOS und EUSPA	Wer kontrolliert strategische Infrastruktur im Krisenfall?

Nicht eine einzige spektakuläre Übertragung schweizerischer Souveränität, sondern eine schrittweise Verdichtung sektoraler Abhängigkeiten.

Jede einzelne lässt sich sachlich gut begründen. Beim Landverkehr gibt es wirtschaftliche und ökologische Gründe. Bei Horizon wissenschaftliche. Bei Galileo sicherheits- und technologiepolitische.

Ab welchem Punkt wird aus vielen zweckmässigen Einzelkooperationen eine strukturelle Abhängigkeit, die den politischen Handlungsspielraum der Schweiz faktisch verändert?

Forschung, Bildung und Kultur: Kooperation – aber mit wachsender Abhängigkeit?

Das neue **EU-Programmabkommen (EUPA)** schafft einen dauerhaften rechtlichen Rahmen, über den die Schweiz an EU-Förderprogrammen teilnehmen kann. Aktuell umfasst es Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, ITER, Erasmus+ und EU4Health. Es kann später auf weitere für Drittstaaten offene EU-Programme erweitert werden.

Horizon Europe ist für die Schweizer Hochschulen und Forschungsinstitutionen zweifellos bedeutend. Seit der Unterzeichnung des EUPA am 10. November 2025 ist die Schweiz rückwirkend ab 1. Januar 2025 wieder an Horizon Europe, Euratom und Digital Europe assoziiert; ITER folgt ab 2026. Die Projektfinanzierung erfolgt wieder direkt durch die EU-Kommission, wofür die Schweiz einen Pflichtbeitrag entrichtet.

Der Nutzen ist erheblich

Internationale Spitzenforschung funktioniert über Netzwerke. Schweizer Universitäten, ETH-Bereich, Fachhochschulen und Unternehmen profitieren davon, internationale Konsortien koordinieren und sich um europäische Fördermittel unter gleichen Bedingungen bewerben zu können.

Forschung ist einer der überzeugendsten Gründe für eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit Europa.

Forschung wurde zum politischen Druckmittel

Nach dem Abbruch der Verhandlungen über das institutionelle Rahmenabkommen 2021 verweigerte die EU der Schweiz die Assoziierung an wichtige Programme. Der Bund beschreibt diesen Zusammenhang heute selbst ausdrücklich.

Horizon war damit nicht mehr bloss wissenschaftliche Zusammenarbeit. Der Zugang wurde faktisch Bestandteil des übergeordneten politischen Verhältnisses Schweiz–EU.

Daraus ergibt sich ein strukturelles Risiko:

Je stärker sich die Schweizer Forschungslandschaft organisatorisch und finanziell von EU-Programmen abhängig macht, desto grösser wird der politische Hebel, den ein zukünftiger Ausschluss erzeugen kann.

Das spricht nicht gegen Horizon. Es spricht dafür, **diese Abhängigkeit offen zu benennen.**

Mitwirkung versus Mitentscheidung

Auch hier gilt ein bekanntes Muster.

Die Schweiz kann an Programmen teilnehmen, Expertinnen und Experten entsenden und fachlich Einfluss nehmen. Sie ist aber kein EU-Mitglied und entscheidet die grundlegende europäische Forschungs- und Programmpolitik nicht gleichberechtigt mit.

Das muss nicht problematisch sein – solange die Interessen übereinstimmen.

Die souveränitätspolitische Frage entsteht dann, wenn sie auseinanderlaufen.

Und die Kultur?

Hier ist eine wichtige Korrektur gegenüber der politischen Kurzform «Forschung und Kultur» angebracht:

Creative Europe/Kreatives Europa gehört derzeit nicht zu den ausdrücklich im EUPA aufgeführten aktuellen Protokollen. Der Rechtsrahmen ermöglicht jedoch grundsätzlich die spätere Assoziierung an weitere für Drittstaaten offene EU-Programme; über jede neue Programmgeneration kann die Schweiz neu entscheiden.

Deshalb würde ich auf unserer Plattform nicht behaupten, die Schweiz habe mit den Bilateralen III bereits eine umfassende kulturpolitische Integration vereinbart.

Welche zusätzlichen Programme werden später unter diesen einmal geschaffenen institutionellen Rahmen gestellt?

Das ist ein wiederkehrendes Motiv des Gesamtpakets: Nicht nur die heute sichtbaren Verpflichtungen sind relevant, sondern auch **die Architektur, die zukünftige Erweiterungen erleichtert.**

Fazit

Bei Forschung und Bildung überwiegt kurzfristig der konkrete Nutzen sehr deutlich. Kritikwürdig ist weniger die wissenschaftliche Kooperation als die **politische Verknüpfung des Forschungszugangs mit dem Gesamtverhältnis zur EU.**

Für eine innovationsabhängige Schweiz wäre es deshalb strategisch gefährlich, europäische Kooperation mit **europäischer Abhängigkeit** gleichzusetzen. Die Schweiz sollte parallel starke Forschungsbeziehungen zu USA, Grossbritannien, Asien und anderen wissenschaftlichen Zentren erhalten.

Peter Ruckstuhl, Stand 12.8. 2026

Schweizer Beitrag – aus freiwilligen Einzelbeschlüssen wird ein dauerhafter Mechanismus

Der Begriff «Kohäsionsmilliarde» ist für das neue System eigentlich nicht mehr treffend. Bisher beschloss die Schweiz zwei grössere Beiträge: den Erweiterungsbeitrag ab 2007 und den zweiten Schweizer Beitrag ab 2019, jeweils von rund **1,3 Milliarden Franken**. Der zweite Beitrag beläuft sich konkret auf 1,302 Milliarden Franken über zehn Jahre.

Mit den Bilateralen III verändert sich der Charakter dieses Instruments wesentlich:

Der Schweizer Beitrag wird verstetigt und vertraglich verankert.

Der Bund bezeichnet den neuen Mechanismus ausdrücklich als notwendiges Element des Pakets.

Was kostet das konkret?

Die Zahlen lassen sich inzwischen recht sauber auseinanderhalten:

Zeitraum	Verpflichtung	Betrag
bisheriger 2. Schweizer Beitrag	2019–2029	CHF 1,302 Mrd.
zusätzliche Übergangsverpflichtung	2025–2029	CHF 130 Mio./Jahr
Übergang total	5 × 130 Mio.	CHF 650 Mio.
neuer regulärer Beitrag	2030–2036	CHF 350 Mio./Jahr
Verpflichtung 2030–2036	7 × 350 Mio.	CHF 2,45 Mrd.
zusätzliche Verpflichtungen 2025–2036		CHF 3,10 Mrd.

Die CHF 130 Mio. für die Übergangsperiode werden erst fällig, wenn das Abkommenspaket in Kraft tritt.

Bei den CHF 350 Mio. ist eine Feinheit wichtig: **2030–2036 bezeichnet die Beitragsperiode**, die Mittel werden aber laut Bundesrats-FAQ über einen Umsetzungs- und Auszahlungszeitraum bis **2039** eingesetzt.

Es geht nicht bloss um «350 Millionen Franken». Für die erste vereinbarte Periode stehen zusätzliche Verpflichtungen von insgesamt rund **3,1 Milliarden Franken** im Raum.

Und was geschieht nach 2036?

Hier beginnt meines Erachtens der politisch wesentlich interessantere Teil.

Die CHF 350 Mio. sind **nicht als für alle Zukunft festgeschriebener Betrag** zu verstehen. Für spätere Beitragsperioden wird die Höhe zwischen der Schweiz und der EU erneut festgelegt.

Nach Angaben des Bundesrates kann der Folgebeitrag einerseits an die **Inflation** angepasst werden. Zusätzlich kann er aus politischen Gründen – etwa aufgrund der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU – **um bis zu 10 Prozent erhöht oder reduziert werden**.

Die CHF 350 Mio. pro Jahr sind eine Ausgangsgrösse des neuen Mechanismus, keine dauerhafte Kostenobergrenze.

Und genau hier beginnt die Kritik – nicht mit einer spekulativen Behauptung, die Schweiz werde irgendwann 500 oder 700 Millionen bezahlen. Dafür gibt es gegenwärtig keine belastbare Grundlage.

Die Schweiz verpflichtet sich nicht lediglich zu einer bestimmten Zahlung, sondern akzeptiert einen Mechanismus für wiederkehrende zukünftige Beiträge, deren konkrete Höhe für spätere Perioden heute noch nicht feststeht.

Das ist ein erheblicher Unterschied.

Ist das ein «Eintrittspreis» für den EU-Binnenmarkt?

Interessanterweise stellt der Bund diese Frage selbst – und seine Antwort ist bemerkenswert.

Auf die Frage **«Ist der Kohäsionsbeitrag der Eintrittspreis zum EU-Binnenmarkt?»** schreibt der Bund:

«Die EU versteht ihn so.»

Die Schweiz verwendet eine andere politische Begründung. Sie betrachtet den Beitrag als Bestandteil ihrer Europapolitik und als Investition in Stabilität, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie Migration. Eine wirtschaftlich prosperierende EU liege aufgrund der engen Verflechtung auch im Interesse der Schweiz.

Damit haben wir zwei unterschiedliche Perspektiven:

EU-Perspektive: Wer vom Binnenmarkt profitiert, soll sich finanziell am Zusammenhalt dieses Binnenmarktes beteiligen.

Schweizer Perspektive: Die Schweiz leistet einen eigenständigen Beitrag zur Stabilität Europas, von der sie selbst wirtschaftlich und politisch profitiert.

Diese Differenz würde ich auf unserer Plattform ausdrücklich zeigen.

Ein wichtiger Punkt zugunsten des Abkommens

Man sollte nicht schreiben, die Schweiz überweise künftig jährlich CHF 350 Mio. einfach «nach Brüssel».

Das wäre falsch.

Nach Angaben des Bundes fließen die Gelder **nicht in das allgemeine EU-Budget**. Sie werden für Programme und Projekte in Partnerstaaten eingesetzt, die gemeinsam mit der Schweiz vereinbart werden. Die Schweiz behält damit Einfluss auf die Verwendung.

Auch Kontrollmöglichkeiten bestehen. Bei Korruptionsfällen oder Verletzungen gemeinsamer Werte, beispielsweise der Rechtsstaatlichkeit, kann die Schweiz nach Angaben des Bundes Zahlungen suspendieren.

Wo ich die eigentliche souveränitätspolitische Veränderung sehe

Bisher waren die Beiträge politisch zwar eng mit dem Verhältnis zur EU verbunden, aber sie wurden als einzelne Schweizer Finanzierungsbeschlüsse ausgestaltet.

Mit den Bilateralen III entsteht dagegen ein **vertraglich geregelter, wiederkehrender Beitragsmechanismus**. Die offizielle englische Darstellung des Bundes spricht ausdrücklich von einem «legally binding mechanism for a regular Swiss contribution».

Das verändert die Ausgangslage qualitativ.

Die politische Diskussion sollte deshalb meines Erachtens nicht nur lauten:

«Sind CHF 350 Mio. pro Jahr viel oder wenig?»

«Soll sich die Schweiz vertraglich zu einem dauerhaft wiederkehrenden finanziellen Beitrag verpflichten, dessen Höhe für spätere Perioden jeweils neu mit der EU festgelegt wird?»

Das ist die wesentlich grundsätzlichere Frage.

Wie stark steigt die Belastung gegenüber heute?

Der zweite Schweizer Beitrag beträgt CHF 1,302 Mrd. über zehn Jahre, rechnerisch also ungefähr **CHF 130 Mio. pro Jahr**.

Der vereinbarte neue Beitrag beträgt **CHF 350 Mio. jährlich**.

Rein rechnerisch entspricht das etwa dem **2,7-Fachen** des durchschnittlichen Jahresbetrags des zweiten Schweizer Beitrags.

Allerdings muss man mit diesem Vergleich vorsichtig umgehen: Die Perioden, Zahlungsmodalitäten und politische Konstruktion sind nicht völlig identisch. Als Grössenvergleich ist er aber durchaus aussagekräftig.

Ich würde den Schweizer Beitrag weder als einfache «EU-Steuer» darstellen – das wäre sachlich nicht korrekt – noch lediglich als solidarische Entwicklungshilfe, wie es die offizielle Kommunikation leicht erscheinen lässt.

Der tiefere Wandel liegt woanders:

Aus sporadisch beschlossenen Kohäsionsbeiträgen wird ein institutionalisierter Bestandteil der Beziehungen Schweiz–EU.

Die Schweiz erhält dafür keine einzelne konkrete Gegenleistung im Sinne von «CHF 350 Mio. gegen Leistung X». Der Beitrag steht vielmehr im politischen Gesamtzusammenhang des privilegierten bzw. sektoriellen Zugangs zum EU-Binnenmarkt. Genau deshalb bezeichnet ihn die EU als eine Art Beteiligung am Preis dieses Marktzugangs.

Vom freiwilligen Kohäsionsbeitrag zur dauerhaften Verpflichtung?

Die Schweiz hat bisher zweimal rund 1,3 Milliarden Franken zur Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten in Europa bereitgestellt. Mit den Bilateralen III soll daraus ein verstetigter Mechanismus werden.

Für 2025–2029 kommen zunächst CHF 650 Mio. Übergangsverpflichtungen hinzu. Für 2030–2036 sind weitere CHF 2,45 Mrd. vereinbart. Danach werden weitere Beitragsperioden folgen, deren Höhe heute noch nicht feststeht.

Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht nur, ob die Schweiz sich europäische Solidarität leisten kann, sondern:

Soll ein bisher politisch jeweils neu beschlossener Beitrag zu einer dauerhaften vertraglichen Verpflichtung im Verhältnis Schweiz–EU werden?

Peter Ruckstuhl 7. Juli 2026

Quellen:

https://www.europa.eda.admin.ch/de/zweiter-schweizer-beitrag?utm_source

https://www.consilium.europa.eu/en/infographics/2026-eu-budget-main-areas/?utm_source

https://www.europa.eda.admin.ch/de/umsetzung-kohaesionsteil?utm_source

Landwirtschaftsabkommen Schweiz–EU

Mehr Marktchancen – aber wie viel agrarpolitische Eigenständigkeit bleibt?

Das bisherige Landwirtschaftsabkommen von 1999 wird im neuen Paket faktisch in **zwei unterschiedlich behandelte Bereiche** aufgeteilt:

1. Agrarteil:

Der klassische Landwirtschaftsteil bleibt bestehen und unterliegt **nicht der dynamischen Rechtsübernahme**. Der Bundesrat hält ausdrücklich fest, dass die Schweizer und die europäische Agrarpolitik nicht harmonisiert werden und der bestehende Schweizer Grenzschutz für Agrarprodukte erhalten bleibt.

2. Lebensmittelsicherheit:

Neu entsteht dagegen ein gemeinsamer **Lebensmittelsicherheitsraum Schweiz–EU**, der weite Teile der Lebensmittelkette umfasst. **Dieser Bereich untersteht der dynamischen Rechtsübernahme**.

1. Der grosse Verhandlungserfolg der Landwirtschaft: Kein Agrarfreihandel

Eine der grössten Befürchtungen der Schweizer Bauern wäre eine weitgehende Öffnung des Agrarmarktes gewesen.

Das ist **nicht Bestandteil dieses Abkommens**.

Der bestehende Grenzschutz – Zölle und Zollkontingente für sensible Agrarprodukte – soll erhalten bleiben. Auch die schweizerische Agrarpolitik mit Direktzahlungen wird nicht grundsätzlich dem EU-Agrarsystem unterstellt. Der Agrarteil unterliegt nicht der dynamischen Rechtsübernahme.

Das ist für die Schweizer Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung.

Denn Schweizer Bauern produzieren unter wesentlich höheren Kosten als viele ihrer europäischen Konkurrenten: Löhne, Bodenpreise, Tierwohl-, Umwelt- und Produktionsvorschriften sowie die kleinräumige Betriebsstruktur verteuern die Produktion.

Ein vollständig liberalisierter Agrarmarkt würde deshalb gerade bei

Fleisch, Milch, Getreide, Gemüse, Obst und weiteren sensiblen Produkten

erheblichen Preisdruck erzeugen.

Dass dieser Grenzschutz erhalten bleibt, ist deshalb ein **echter Vorteil des Verhandlungsergebnisses** und nicht bloss politische Kosmetik.

2. Gleichzeitig ist die EU für die Landwirtschaft unverzichtbar

Auch die andere Seite darf man nicht unterschätzen.

2024 gingen **51 % der schweizerischen Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU**, während **73 % der entsprechenden Importe aus der EU** stammten. Das Handelsvolumen übersteigt jährlich 16 Milliarden Franken.

Für exportorientierte Bereiche – insbesondere Teile der Käse-, Milch-, Lebensmittel- und Verarbeitungsindustrie – sind möglichst geringe Handelshemmnisse deshalb attraktiv.

Der neue Lebensmittelsicherheitsraum soll insbesondere **nichttarifäre Handelshemmnisse abbauen**.

Das kann bedeuten:

weniger Doppelkontrollen, weniger unterschiedliche Zulassungsverfahren, vereinfachte Zertifikate und besseren Marktzugang.

Für einen exportierenden Käsehersteller oder Lebensmittelproduzenten kann das einen erheblichen Vorteil darstellen.

Damit haben wir bereits das Grunddilemma:

Was für einen exportorientierten Lebensmittelhersteller ein grosser Vorteil sein kann, muss für einen auf den Schweizer Binnenmarkt ausgerichteten Bauernbetrieb noch lange kein Vorteil sein.

Das erklärt einen Teil der unterschiedlichen Einschätzungen innerhalb der Landwirtschaft.

3. Das eigentliche Risiko liegt im Lebensmittelsicherheitsraum

Hier wird es aus meiner Sicht wesentlich interessanter.

Der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum soll praktisch die gesamte Lebensmittelkette umfassen:

Pflanzengesundheit → Tiergesundheit → Futtermittel → Lebensmittelproduktion → Verarbeitung → Lebensmittelsicherheit.

Die Schweiz erhält dafür unter anderem Zugang zur **Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)** und zu europäischen Warn- und Informationssystemen. Auch beim Pflanzenschutz wird die Schweiz stärker in das EU-System eingebunden.

Das hat offensichtliche Vorteile.

Lebensmittelskandale, Tierseuchen, kontaminierte Futtermittel oder problematische Pflanzenerzeugnisse machen nicht an Landesgrenzen halt.

Ein gemeinsames Warnsystem kann deshalb die Sicherheit erhöhen.

Aber:

Je weiter der Begriff «Lebensmittelsicherheit» entlang der Produktionskette reicht, desto näher gelangt das dynamisch zu übernehmende EU-Recht an den eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb.

Und genau hier beginnt die Sorge des Bauernverbandes.

4. Dynamische Rechtsübernahme – die eigentliche langfristige Frage

Beim klassischen Agrarteil gilt sie **nicht**.

Beim Lebensmittelsicherheitsprotokoll gilt sie hingegen **sehr wohl**.

Das bedeutet:

Neue relevante EU-Rechtsakte innerhalb dieses Bereichs sollen grundsätzlich in das Abkommen integriert werden.

Die Schweiz kann beim Entstehen des Rechts über das **Decision Shaping** mitwirken und behält ihre verfassungsmässigen Genehmigungsverfahren.

Aber wiederum gilt:

Mitwirkung ist nicht Mitentscheidung.

Die Schweiz hat im EU-Gesetzgebungsverfahren kein Stimmrecht.

Damit stellt sich dieselbe Frage wie bei Personenfreizügigkeit, MRA oder Strom – diesmal allerdings unmittelbar für die Lebensmittelproduktion:

Wie weit kann sich das zukünftige EU-Lebensmittelrecht in Bereiche hinein entwickeln, die heute noch als eigenständige Schweizer Landwirtschaftspolitik betrachtet werden?

Das ist heute nicht vollständig vorhersehbar.

Und genau diese Zukunftsdimension ist meines Erachtens einer der stärksten Kritikpunkte.

5. Pflanzenschutzmittel – Chance und Risiko zugleich

Hier zeigt sich die Ambivalenz besonders schön.

Die Schweiz soll in das europäische Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel eingebunden werden.

Für Schweizer Bauern kann das ein Vorteil sein.

Die Schweiz ist ein kleiner Markt. Hersteller haben deshalb teilweise wenig wirtschaftliches Interesse, ein Produkt separat für die Schweiz zuzulassen. Dadurch sind in den vergangenen Jahren Lücken beim Pflanzenschutz entstanden.

Ein gemeinsamer Markt könnte die Verfügbarkeit verbessern.

Der SBV fordert deshalb selbst Anpassungen im Pflanzenschutzrecht.

Aber dieselbe Integration bedeutet:

Die Schweiz verliert einen Teil der Möglichkeit, Zulassungsentscheidungen vollständig nach eigenen Kriterien zu gestalten.

Das kann sowohl in die eine als auch in die andere Richtung wirken.

Die EU könnte einen Wirkstoff verbieten, den die Schweiz gerne weiterhin einsetzen würde.

Oder umgekehrt könnte europäisches Recht einen Stoff zulassen, bei dem die Schweiz strengere Anforderungen bevorzugen würde – wobei der konkrete Vertrag und bestehende Schutzmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen.

Das ist deshalb kein einfaches «EU = tiefere Standards»-Problem.

Es ist vielmehr eine Frage:

Wer bestimmt künftig die Regeln?

6. Gentechnik und neue Züchtungsverfahren – hier liegt politischer Sprengstoff

Der Bundesrat betont, dass die Schweiz im Bereich der **gentechnisch veränderten Organismen (GVO)** spezifische Ausnahmen ausgehandelt habe und Schweizer Standards erhalten werden können.

Damit wäre die Behauptung falsch:

«Mit dem Vertrag muss die Schweiz automatisch sämtliche EU-Gentechnikregeln übernehmen.»

So einfach ist es nicht.

Aber der Bauernverband sieht gerade bei den **neuen Züchtungsverfahren** noch Unklarheiten. In seiner Vernehmlassungsstellungnahme schreibt er ausdrücklich, die Einordnung dieser neuen Verfahren gegenüber der GVO-Regulierung sei **«zu wenig eindeutig»** und fordert die Absicherung schweizerischer Flexibilität.

Denn die EU entwickelt ihre Regeln für neue genomische Techniken weiter.

Damit stellt sich langfristig die Frage:

Kann die Schweiz beispielsweise bei Kennzeichnung, Zulassung oder Produktion dauerhaft einen eigenständigen Weg gehen, wenn diese Materie Bestandteil eines dynamisch weiterentwickelten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes ist?

Die heute vereinbarten Ausnahmen sind deshalb wichtig.

Aber ebenso wichtig ist die Frage, **wie robust diese Ausnahmen gegenüber zukünftiger Rechtsentwicklung sind.**

7. Schweizer Qualitätsstandards – Wettbewerbsvorteil oder Kostenfalle?

Die Schweiz besitzt teilweise strengere Standards als die EU, beispielsweise beim Tierschutz.

Der Bund betont, dass spezifische Ausnahmen verhindern sollen, dass das Abkommen zu einer Absenkung solcher Standards führt. Das Tiertransitverbot auf der Strasse und Einschränkungen etwa bei Hormonfleisch bleiben beispielsweise erhalten.

Das klingt zunächst beruhigend.

Aber daraus ergibt sich ein wirtschaftliches Problem:

Wenn Schweizer Bauern weiterhin **höhere Produktionsstandards und damit höhere Kosten** tragen, während Lebensmittel aus der EU unter teilweise anderen Produktionsbedingungen importiert werden können, stellt sich die Frage der Wettbewerbsneutralität.

Dann kann eine paradoxe Situation entstehen:

Die Schweiz schützt ihre höheren Standards – aber ihre eigenen Produzenten bezahlen dafür einen höheren Preis.

Deshalb sind Herkunftsdeklaration und Transparenz so wichtig.

Der SBV warnt in seiner Stellungnahme ausdrücklich davor, dass Möglichkeiten, Konsumenten auf niedrigere EU-Standards hinzuweisen, faktisch eingeschränkt werden könnten.

Wenn Schweizer Bauern höhere Anforderungen erfüllen müssen, muss der Konsument **erkennen können, worin der Unterschied zum Importprodukt besteht.**

Sonst wird der Schweizer Mehrstandard vom Wettbewerbsvorteil zur Kostenbelastung.

8. Bürokratie – möglicherweise unterschätztes Risiko

Der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum bedeutet zwangsläufig:

Kontrollen, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit, Meldesysteme, Zulassungen und Datenaustausch.

Der Bund argumentiert, dass harmonisierte Vorschriften Doppelspurigkeiten abbauen können.

Der Bauernverband fordert aber ausdrücklich:

Keine Ausweitung des Kontroll- und Administrationsaufwands auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb.

Dass der SBV diese Forderung ausdrücklich stellt, ist bemerkenswert.

Denn die Schweizer Landwirtschaft klagt bereits heute über erhebliche administrative Belastungen.

Wenn europäische Anforderungen künftig zusätzlich bis auf die Ebene des einzelnen Bauernhofes durchschlagen, könnte ein Teil des wirtschaftlichen Vorteils des erleichterten Handels durch **zusätzliche Regulierungskosten** wieder aufgezehrt werden.

9. Direktzahlungen und staatliche Beihilfen

Der SBV fordert ausdrücklich die Absicherung, dass unter anderem

Direktzahlungen, Marketingbeiträge, Milchzulagen und die Finanzierung der Milchprüfung

ausserhalb der Beihilferegulierung bleiben.

Das ist für die Schweiz fundamental.

Denn die Schweizer Agrarpolitik basiert in erheblichem Umfang darauf, dass gesellschaftlich gewünschte Leistungen – Landschaftspflege, Versorgungssicherheit, Biodiversität oder Tierwohl – staatlich abgegolten werden.

Würde dieser Spielraum eines Tages durch europäisches Beihilferecht wesentlich eingeschränkt, wäre das ein tiefgreifender Eingriff in die schweizerische Agrarpolitik.

Nach der heutigen Konstruktion ist eine Harmonisierung der Agrarpolitik ausdrücklich ausgeschlossen.

Deshalb würde ich heute nicht behaupten, die EU bestimme künftig über die Schweizer Direktzahlungen.

Aber ich würde sehr genau darauf achten, dass die vertragliche Abgrenzung zwischen Agrarpolitik einerseits und dem dynamischen Lebensmittelsicherheits-/Binnenmarktbereich andererseits langfristig klar bleibt.

10. Der Grenzschutz – vielleicht die wichtigste rote Linie

Der Bundesrat erklärt ausdrücklich:

Der bestehende Grenzschutz bleibt unverändert.

Auch nach der Vernehmlassung hat der Bundesrat nochmals festgestellt, dass sowohl der Grenzschutz als auch die Eigenständigkeit der schweizerischen Agrarpolitik durch das Paket abgesichert seien.

Der SBV verlangte trotzdem eine **explizite Absicherung des Grenzschutzes für sensible Landwirtschaftsprodukte** und betont, dass dieser mindestens im heutigen Umfang erhalten bleiben müsse.

Weil für die Schweizer Bauern entscheidend ist, dass nicht nur die heutigen Zölle bestehen bleiben, sondern auch die **politische Kompetenz der Schweiz**, künftig über ihren Agrarschutz selbst zu entscheiden.

Das ist wieder die Unterscheidung zwischen:

«Was verändert der Vertrag heute?»

und

«Welchen Handlungsspielraum haben wir in zwanzig Jahren?»

Weshalb der Bauernverband zwischen Ja und Nein schwankt

Wenn wir alles zusammennehmen, wird die Haltung des SBV eigentlich ziemlich verständlich:

Mögliche Vorteile

Agrargrenzschutz bleibt bestehen
Agrarpolitik bleibt grundsätzlich autonom
Einfacherer Zugang zum EU-Markt
Abbau von Doppelkontrollen
Zugang zu EFSA und Warnsystemen
Bessere Pflanzenschutzmittelversorgung möglich
Erleichterungen für Exporte
Schweizer Tierschutz-Ausnahmen bleiben
GVO-Ausnahmen ausgehandelt
Kein Agrarfreihandel

Mögliche Nachteile/Risiken

Langfristige regulatorische Annäherung
Dynamische Rechtsübernahme bei Lebensmittelsicherheit
Weniger autonome Regulierungsmöglichkeiten
Gefahr zusätzlicher Bürokratie
Abhängigkeit von EU-Regelentwicklung
Weniger eigener Spielraum bei Zulassungen
Konkurrenzdruck durch EU-Produkte
Höhere CH-Standards können Kostennachteil bleiben
Neue Züchtungstechniken noch politisch sensibel
Langfristige Abgrenzung Agrarpolitik/Lebensmittelrecht entscheidend

Fazit:

Das Landwirtschaftsabkommen ist kurzfristig weniger einschneidend, als manche Kritiker vermuten – langfristig aber möglicherweise weitreichender, als die beruhigende Formulierung «Agrarpolitik und Grenzschutz bleiben erhalten» vermuten lässt.

Der klassische Agrarteil bleibt von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen. Der Grenzschutz bleibt bestehen und die Schweiz behält grundsätzlich ihre eigene Agrarpolitik. Das sind erhebliche Sicherungen für die Bauern.

Gleichzeitig entsteht mit dem gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ein neuer dynamischer Rechtsbereich, der sich von der Pflanzengesundheit über Tiergesundheit und Pflanzenschutz bis zur Lebensmittelproduktion erstreckt. Damit rückt EU-Recht näher an die gesamte landwirtschaftliche Wertschöpfungskette heran.

Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht nur, ob die Schweizer Landwirtschaft heute ihre Agrarpolitik behalten darf. Entscheidend ist, wo künftig die Grenze zwischen autonomer Agrarpolitik und dynamisch zu übernehmendem EU-Lebensmittelrecht gezogen wird.

Und genau hier sehe ich eine **sehr interessante Verbindung zu der bisherigen Analyse**: MRA, Luftverkehr, Personenfreizügigkeit, Strom und Landwirtschaft sehen auf den ersten Blick völlig verschieden aus. Bei genauerer Betrachtung taucht aber immer wieder dieselbe Grundfrage auf:

Die Schweiz behält formell zahlreiche Kompetenzen. Aber wie gross bleibt ihr tatsächlicher Handlungsspielraum, wenn immer mehr wirtschaftlich relevante Bereiche in einen sich dynamisch weiterentwickelnden EU-Rechtsraum eingebunden werden?

Peter Ruckstuhl, 6. Juni 2026

Quellen:

[https://www.sbv-
usp.ch/fileadmin/sbvuspch/04_Medien/Stellungnahmen/Stellungnahmen_2025/251022_finale_SN_SBV-CH-
EU_d.pdf?utm_source](https://www.sbv-
usp.ch/fileadmin/sbvuspch/04_Medien/Stellungnahmen/Stellungnahmen_2025/251022_finale_SN_SBV-CH-
EU_d.pdf?utm_source)

https://www.europa.eda.admin.ch/de/inhalt-paket-schweiz-eu?utm_source

Inhaltsverzeichnis

1. Summary Lebensmittel- und Gesundheitsabkommen
2. Ausführungen Lebensmittelabkommen
3. Rechtliche Beurteilung des Lebensmittelabkommens
4. Ausführungen Gesundheitsabkommen
5. Elektronische Patientenakte (ePA)
6. Rechtliche Beurteilung der elektronischen Patientenakte
7. Persönliches Fazit

1. Lebensmittel- und Gesundheitsabkommen Schweiz–EU

Summary

Die geplanten neuen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU im Bereich Lebensmittel sowie Gesundheit gehören zu den sogenannten „Marktzugangsabkommen der neuen Generation“. Charakteristisch für diese neuen Vertragswerke sind die institutionelle Anbindung an EU-Strukturen, Streitbeilegungsmechanismen sowie insbesondere die dynamische Rechtsübernahme. Damit unterscheiden sie sich wesentlich von den früheren bilateralen Verträgen, welche stärker auf statischer Zusammenarbeit basierten.

Das Lebensmittelabkommen verfolgt primär das Ziel, den Binnenmarktzugang für Lebensmittel und Agrarprodukte weiter zu vertiefen. Technische Handelshemmnisse sollen reduziert, Kontrollen harmonisiert und gegenseitige Anerkennungen von Vorschriften ausgebaut werden. Im Zentrum steht eine stärkere Angleichung des Schweizer Lebensmittelrechts an die entsprechenden EU-Regelwerke. Dies betrifft unter anderem die Lebensmittelsicherheit, Hygienevorschriften, Rückverfolgbarkeitssysteme, Zulassungsverfahren sowie Kennzeichnungspflichten. Gleichzeitig würde die Schweiz stärker in europäische Kontroll- und Krisensysteme eingebunden, beispielsweise in das Schnellwarnsystem für Lebensmittel oder in EU-Agenturen für Lebensmittelsicherheit.

Befürworter sehen darin Vorteile wie vereinfachten Marktzugang, weniger Bürokratie und tiefere administrative Kosten. Kritiker weisen hingegen auf erhebliche Auswirkungen auf die regulatorische Eigenständigkeit der Schweiz hin. Besonders sensibel ist die dynamische Rechtsübernahme. Diese bedeutet, dass zukünftige EU-Regelungen grundsätzlich übernommen werden müssten, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Zustimmung politisch noch gar nicht existieren. Dadurch verschiebt sich die regulatorische Kompetenz teilweise von der Schweiz hin zur EU.

Als besonders bedeutender Testfall gilt die geplante EU-Verordnung über sogenannte „Neue Genomische Techniken“ (NGT). Diese betrifft neue gentechnische Verfahren wie CRISPR/Cas. Die EU plant, zahlreiche dieser Produkte künftig nicht mehr als klassische GVO einzustufen. Damit würden Kennzeichnungspflichten reduziert, Zulassungsverfahren vereinfacht und gewisse Risikoprüfungen gelockert. Genau dieser Bereich fällt direkt unter die dynamische Rechtsübernahme des Lebensmittelabkommens.

Für die Schweiz ergibt sich daraus ein potenzieller Normenkonflikt. Die Schweiz verfügt seit 2005 über ein mehrfach verlängertes Gentech-Moratorium sowie über vergleichsweise strenge Deklarationspflichten. Sollte die EU ihre Vorschriften lockern, könnte die Schweiz im Rahmen des Abkommens unter erheblichen Anpassungsdruck geraten. Politisch besonders brisant ist dabei die

Frage, ob dadurch indirekt demokratisch legitimierte Schweizer Sonderregelungen relativiert würden. Im Falle einer Nichtübernahme könnten Streitbeilegungsverfahren, Ausgleichsmassnahmen oder Marktzugangs-Sanktionen ausgelöst werden. Kritiker sprechen deshalb von einem „Guillotine-ähnlichen Druckmechanismus“.

Das Gesundheitsabkommen verfolgt demgegenüber primär Kooperationsziele im Bereich Gesundheitsversorgung, Krisenmanagement und Pandemiebekämpfung. Die Schweiz würde stärker in die europäische Gesundheitsarchitektur integriert. Vorgesehen sind unter anderem die Teilnahme an EU-Seuchenüberwachungssystemen, Gesundheitsdatenplattformen, Frühwarnsystemen sowie an gemeinsamen Beschaffungsprogrammen für Medikamente und Impfstoffe. Besonders relevant sind hierbei Institutionen wie HERA oder das europäische Zentrum für Seuchenüberwachung ECDC.

Auch hier bestehen politische und juristische Spannungsfelder. Zwar bleibt die Gesundheitspolitik vorerst formal weitgehend nationale Kompetenz, doch die operative Koordination würde zunehmend europäisch geprägt. Kritiker sehen darin eine indirekte Verschiebung gesundheitspolitischer Steuerungskompetenzen. Besonders sensibel sind Fragen des Datenschutzes, der Datenhoheit sowie der grenzüberschreitenden Nutzung von Gesundheitsdaten.

Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Aufbau des sogenannten European Health Data Space (EHDS). Ziel dieser EU-Verordnung ist die europaweite Standardisierung und Vernetzung elektronischer Gesundheitsdaten, (E-ID!). Zwar besteht aktuell kein einheitliches EU-weites Obligatorium für elektronische Patientenakten, jedoch entwickelt sich die Teilnahme an solchen Systemen faktisch zunehmend zur Voraussetzung für eine vollständige Integration in moderne Gesundheitsstrukturen.

Für die Schweiz bedeutet dies, dass im Rahmen eines Gesundheitsabkommens erheblicher Druck entstehen könnte, das elektronische Patientendossier (EPD) stärker auszubauen und technisch an EU-Systeme anzupassen. Dies betrifft insbesondere Interoperabilität, Datenformate, Sicherheitsstandards sowie Zugriffsregelungen. Juristisch entsteht dadurch kein direktes Obligatorium für Bürgerinnen und Bürger. Dennoch kann sich schrittweise ein sogenanntes funktionales Obligatorium entwickeln. Ohne elektronische Datensysteme könnten künftig medizinische Versorgung, Versicherungsprozesse oder administrative Abläufe zunehmend erschwert werden.

Die juristische Analyse zeigt deshalb, dass weniger ein formeller Zwang als vielmehr ein indirekter Systemdruck entsteht. Spitäler, Ärzte und Apotheken müssten kompatible Systeme verwenden und Daten einspeisen. Dadurch würde die Nutzung elektronischer Gesundheitsdaten faktisch zur Voraussetzung einer vollständigen Teilnahme am Gesundheitssystem. Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich insbesondere die Frage nach der informationellen Selbstbestimmung gemäss Art. 13 BV sowie nach der Verhältnismässigkeit staatlicher Eingriffe. Kritisch beurteilt wird insbesondere, wenn die Freiwilligkeit zwar formal bestehen bleibt, faktisch jedoch kaum mehr real ausgeübt werden kann.

Zusammenfassend zeigen sowohl das Lebensmittel- als auch das Gesundheitsabkommen eine grundlegende Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU: weg von punktueller Zusammenarbeit hin zu einer strukturellen Integration in europäische Systeme. Während beim Lebensmittelabkommen vor allem die regulatorische Souveränität im Agrar- und Lebensmittelbereich im Zentrum steht, betrifft das Gesundheitsabkommen stärker Fragen der digitalen Infrastruktur, des Datenschutzes sowie der langfristigen gesundheitspolitischen Steuerung. Beide Abkommen illustrieren exemplarisch die zunehmende Bedeutung der dynamischen Rechtsübernahme und die damit verbundene politische Grundsatzfrage nach dem zukünftigen Verhältnis zwischen schweizerischer Eigenständigkeit und europäischer Integration.

2. Ausführungen Lebensmittelabkommen (Lebensmittel- und Agrarbereich)

2.1. Zielsetzung

Das geplante Lebensmittelabkommen soll:

- den **Binnenmarktzugang für Lebensmittel und Agrarprodukte** vertiefen
- technische Handelshemmnisse abbauen
- Kontrollen harmonisieren
- gegenseitige Anerkennung der Vorschriften ausbauen

Es gilt als **Weiterentwicklung des bestehenden Agrarabkommens von 1999**.

2.2. Inhaltliche Kernelemente

a) Harmonisierung des Lebensmittelrechts

Die Schweiz würde sich stärker an EU-Regelwerke binden, insbesondere:

- Lebensmittelsicherheit
- Hygienevorschriften
- Rückverfolgbarkeitssysteme
- Zulassung von Zusatzstoffen
- Kennzeichnungspflichten

dynamische Rechtsübernahme im Lebensmittelrecht

b) Gleichwertigkeit statt Doppelkontrollen

Heute bestehen noch:

- unterschiedliche Zulassungsverfahren
- Grenzkontrollen
- separate Zertifizierungen

Das Abkommen würde:

- gegenseitige Anerkennung von Kontrollen schaffen
- administrative Kosten reduzieren
- Grenzverfahren vereinfachen

c) Integration in EU-Lebensmittelsicherheitsnetz

Die Schweiz würde enger eingebunden in:

- EU-Schnellwarnsystem für Lebensmittel (RASFF)
- EU-Agenturen für Lebensmittelsicherheit
- gemeinsame Krisenmechanismen

2.3. Politisch sensible Punkte

a) Dynamische Rechtsübernahme

Die Schweiz müsste:

- künftige EU-Lebensmittelvorschriften automatisch nachvollziehen
- EU-Regulierungsentwicklung adaptieren

betrifft stark die **landwirtschaftliche Souveränität**

b) Auswirkungen auf Schweizer Standards

Diskutierte Risiken:

- Druck auf strengere Schweizer Tier- und Produktionsstandards
- Wettbewerbsverzerrung durch EU-Massenproduktion
- Einfluss auf Herkunftskennzeichnung

2.4. Bedeutung für die Schweiz

Vorteile:

- erleichterter Marktzugang
- Exporterleichterungen
- weniger Bürokratie

Risiken:

- Verlust regulatorischer Autonomie
- indirekte Agrarpolitik-Integration

3. Rechtliche Beurteilung des Lebensmittelabkommens

Die geplante EU-Regelung betrifft die sogenannte:

„Neue Genomische Techniken (NGT-Verordnung)“

Dabei geht es um:

- CRISPR/Cas-Verfahren
- neue gentechnische Züchtungsmethoden
- Lockerung der bisherigen GVO-Regeln

Kernpunkt der geplanten EU-Reform:

Viele neue Gentechnik-Pflanzen sollen künftig nicht mehr als GVO gelten.

Folgen:

- keine Kennzeichnungspflicht mehr
- vereinfachte Zulassungsverfahren
- teilweise völlige Freistellung von Risikoprüfungen

Wo fällt dies im Lebensmittelabkommen hin?

Ganz klar in den Bereich:

„Dynamische Rechtsübernahme im Lebensmittelrecht“

Denn betroffen wären:

- Lebensmittelsicherheitsrecht
- Kennzeichnungsvorschriften
- Zulassungsregime
- Rückverfolgbarkeit

Das ist ein **klassischer Kernbereich des Abkommens**.

Einordnung in die Dynamik des Rahmenabkommens

Hier liegt der eigentliche politische Sprengstoff.

Mechanismus

Falls das Lebensmittelabkommen abgeschlossen wird:

1. EU erlässt neue NGT-Verordnung
2. Diese gilt als relevanter Binnenmarkt-Rechtsakt
3. Schweiz müsste sie grundsätzlich übernehmen

selbst wenn sie **politisch noch gar nicht existierte**, als die Schweiz zustimmte.

Deshalb gilt diese Verordnung als:

„Musterbeispiel für die Tragweite dynamischer Rechtsübernahme“

Sie zeigt konkret:

- zukünftige, noch unbekannte EU-Regeln werden bindend
- nationale Volksentscheide könnten ausgehebelt werden
- regulatorische Autonomie schrumpft

Besondere Brisanz für die Schweiz

Das Thema ist hier extrem sensibel, weil:

Schweizer Sonderlage

Die Schweiz hat:

- ein Gentech-Moratorium (seit 2005, mehrfach verlängert)
- sehr strenge Deklarationspflichten
- hohe gesellschaftliche Skepsis gegenüber GVO

Möglicher Konflikt

Die EU-Reform würde bedeuten:

EU-Regel	Schweiz heute
kaum Kennzeichnung	klare Kennzeichnungspflicht
erleichterte Zulassung	strenges Moratorium
viele NGT nicht mehr GVO	weiterhin als GVO betrachtet

Das ist ein **klassischer Normenkonflikt**.

Wie würde ein solcher Konflikt ablaufen?

Gemäss institutionellem Mechanismus:

EU erlässt Verordnung
Schweiz muss prüfen, ob Übernahme erfolgt
Bei Ablehnung drohen:

- Streitbeilegungsverfahren
- Ausgleichsmassnahmen
- Marktzugangs-Sanktionen

Das ist der typische „**Guillotine-ähnliche Druckmechanismus**“.

Strategische Einordnung

Diese Verordnung wird politisch oft bezeichnet als:

„Testfall für die Tragweite des Lebensmittelabkommens“

Sie illustriert:

- reale Auswirkungen der dynamischen Rechtsübernahme
- Verschiebung regulatorischer Kompetenz
- mögliche Kollision mit direktdemokratischen Entscheiden

Fazit

Die geplante EU-Lockerung der Gentechnik-Deklarationspflicht ist kein Randthema, sondern ein **typischer Kernfall der dynamischen Rechtsübernahme im Lebensmittelabkommen**.

Sie zeigt exemplarisch, dass die Schweiz mit einem solchen Abkommen nicht nur bestehende Regeln übernimmt, sondern auch zukünftige, politisch noch unbekannte Regulierungsänderungen – selbst wenn diese im Widerspruch zu nationalen Volksentscheiden stehen.

4. Gesundheitsabkommen

4.1. Zielsetzung

Das Gesundheitsabkommen soll die Schweiz stärker in die EU-Gesundheitsarchitektur einbinden, insbesondere in:

- Pandemiebekämpfung
- Arzneimittelversorgung
- Gesundheitskrisenmanagement
- Datenaustausch

4.2. Hauptinhalte

a) Teilnahme an EU-Gesundheitsagenturen

Geplant ist die Integration in:

- EU-Seuchenüberwachungssysteme
- EU-Gesundheitsdatenplattformen
- Krisenreaktionsmechanismen

Besonders relevant:

- HERA (Health Emergency Response Authority)
- ECDC (Seuchenüberwachung)

b) Gemeinsame Beschaffung von Medikamenten

Die Schweiz könnte teilnehmen an:

- EU-Impfstoffbeschaffungsprogrammen
- gemeinsamen Arzneimittelreserven
- Krisenlogistik

c) Gesundheitsdaten-Kooperation

Ziel:

- schneller Austausch epidemiologischer Daten
- Teilnahme an EU-Frühwarnsystemen
- digitale Gesundheitsnetzwerke

4.3. Politisch umstrittene Aspekte

a) Einfluss auf nationale Gesundheitspolitik

Kritiker sehen Risiken:

- indirekte Steuerung durch EU-Gesundheitsstrategien
- Verpflichtungen in Krisensituationen
- Einschränkung nationaler Entscheidungsfreiheit

b) Kompetenzverschiebung

Zwar bleibt Gesundheit formal nationale Kompetenz, aber:

operative Koordination würde stark EU-integriert.

c) Daten- und Souveränitätsfragen

Diskutierte Punkte:

- Datentransfer in EU-Systeme
- Datenschutz-Kompatibilität
- Zugriff auf Gesundheitsdaten

4.4. Nutzen für die Schweiz

Vorteile:

- schnellere Pandemiereaktion
- Zugang zu EU-Versorgungsnetz
- bessere internationale Kooperation

Vergleich beider Abkommen (Kurzüberblick)

Bereich	Lebensmittelabkommen	Gesundheitsabkommen
Hauptziel	Binnenmarktintegration	Krisen- und Gesundheitskooperation
Rechtsübernahme	stark	moderat
Souveränitätswirkung	hoch	mittel
Wirtschaftliche Bedeutung	sehr hoch	indirekt
Politische Sensibilität	Agrarpolitik	Gesundheitspolitik

Einordnung im Gesamtrahmen

Beide Abkommen gehören zu den sogenannten:

„Marktzugangsabkommen der neuen Generation“

Charakteristisch:

- dynamische Rechtsübernahme
- Streitbeilegungsmechanismus
- institutionelle Anbindung an EU-Strukturen

Damit sind sie **systemisch eng mit dem Rahmenabkommen verknüpft**

Fazit

Das Lebensmittelabkommen ist primär ein **Binnenmarkt- und Regulierungsharmonisierungsvertrag** mit erheblicher Souveränitätsdimension im Agrar- und Lebensmittelrecht.

Das Gesundheitsabkommen ist dagegen vor allem ein **Kooperations- und Krisenmanagementvertrag**, dessen Auswirkungen eher indirekt, aber strategisch bedeutend sind.

von statischer Zusammenarbeit hin zu struktureller Integration in EU-Systeme.

5. Elektronische Patientenakte (ePA) - Ausgangslage in der EU

Zunächst eine wichtige Differenzierung:

Es gibt **kein einheitliches EU-weites Obligatorium**, aber:

- mehrere EU-Staaten (z. B. Deutschland) führen eine verpflichtende elektronische Patientenakte ein
- parallel baut die EU den **European Health Data Space (EHDS)** auf

Ziel des EHDS:

- grenzüberschreitender Zugriff auf Gesundheitsdaten
- Standardisierung von Patientendaten
- verpflichtende technische Infrastruktur für alle Mitgliedstaaten

Das ist der entscheidende Punkt:

Nicht zwingend die Nutzung ist überall obligatorisch – aber die Teilnahme am System wird es faktisch.

Was bedeutet das für die Schweiz?

Im Rahmen eines Gesundheitsabkommens würde die Schweiz typischerweise:

a) Anbindung an EU-Systeme

- Teilnahme an Datenplattformen
- Anschluss an Austauschformate
- Interoperabilität mit EU-Systemen

b) Übernahme technischer und regulatorischer Standards

Das betrifft:

- Datenformate
- Sicherheitsstandards
- Zugriffsregeln
- Identifikationssysteme

Kommt damit ein „indirektes Obligatorium“?

Hier wird es spannend.

Formell:

Kein direkter Zwang für jeden Bürger wie in einzelnen EU-Staaten

Faktisch möglich:

- Ohne elektronische Akte kaum Teilnahme am System
- Druck auf Leistungserbringer (Spitäler, Ärzte)
- Integration in EU-Versorgungsstrukturen

Typischer Mechanismus

1. EU entwickelt EHDS weiter
2. Schweiz ist angebunden
3. Anforderungen steigen (Datennutzung, Austauschpflichten)
4. Schweiz passt ihr System an

Ergebnis:

kein explizites Obligatorium, aber funktionale Notwendigkeit

Spezifische Schweizer Situation

Die Schweiz hat bereits:

das elektronische Patientendossier (EPD)

Unterschied zur EU:

- aktuell **nicht flächendeckend verpflichtend für Patienten**
- politisch umstritten
- geringe Nutzung

Ein EU-Abkommen würde:

- den Druck zur Verbreitung massiv erhöhen
- technische Anpassungen erzwingen
- möglicherweise neue gesetzliche Verpflichtungen indirekt auslösen

Politisch sensible Punkte

a) Souveränität

- Gesundheitsdaten werden Teil eines europäischen Systems
- Einfluss auf nationale Gestaltung sinkt

b) Datenschutz

- Anpassung an EU-Regeln (z. B. General Data Protection Regulation-Logik)
- grenzüberschreitender Zugriff

c) Systemdruck

- Leistungserbringer müssen kompatibel sein
- Versicherungen und Verwaltung ziehen nach

Einordnung im Rahmenabkommen

Das Thema gehört klar in die Kategorie:

„funktionale Integration ohne formale Verpflichtung“

Das ist typisch für neuere EU-Kooperationsmodelle:

- kein direkter Zwang auf Bürger
- aber systemische Abhängigkeit durch Infrastruktur

Fazit

Ein EU-Gesundheitsabkommen würde **kein unmittelbares Obligatorium für eine elektronische Patientenakte in der Schweiz festschreiben**.

Aber:

Durch die Anbindung an den europäischen Gesundheitsdatenraum entsteht ein **starker faktischer Anpassungsdruck**, der langfristig zu einer quasi verpflichtenden Nutzung führen kann.

6. Juristische Beurteilung

Elektronische Patientenakte im Kontext eines CH-EU-Gesundheitsabkommens

Ausgangspunkt: EU-Rechtsentwicklung

Zentral ist der Aufbau des:

European Health Data Space (EHDS)

Rechtlicher Charakter

- EU-Verordnung (direkt anwendbar in EU-Staaten)
- Teil des Binnenmarktrechts (Digital- und Gesundheitsbinnenmarkt)
- Kombination aus:
 - Datenrecht
 - Gesundheitsrecht
 - Binnenmarktrecht

Inhaltliche Kernelemente

- verpflichtende Interoperabilität nationaler Systeme

- standardisierte elektronische Patientendaten
- grenzüberschreitender Datenaustausch
- Zugriffsrechte für Gesundheitsakteure

Wichtig:

Die Verpflichtung richtet sich primär an Staaten und Systeme, nicht direkt an einzelne Bürger.

Mögliche Einbindung der Schweiz

Ein Gesundheitsabkommen würde typischerweise enthalten:

a) Teilnahme an EU-Infrastrukturen

- Anschluss an Datenplattformen
- Teilnahme an Austauschsystemen
- Integration in Krisenmechanismen

b) Rechtsübernahme (direkt oder indirekt)

Je nach Ausgestaltung:

- statische Übernahme einzelner Regeln
- oder **dynamische Rechtsübernahme (wahrscheinlicher)**

Damit könnten auch zukünftige EHDS-Weiterentwicklungen relevant werden.

Juristische Kernfrage

Entsteht ein Obligatorium für die elektronische Patientenakte?

6.1. Formelles Obligatorium

Ein **formelles Obligatorium** würde bedeuten:

- gesetzliche Pflicht für jede Person zur Nutzung
- Sanktionen bei Nichtnutzung

Ergebnis:

Ein solches Obligatorium ergibt sich **NICHT** automatisch aus einem EU-Abkommen

Begründung:

- EU-Recht richtet sich primär an Mitgliedstaaten
- Gesundheitsorganisation bleibt nationale Kompetenz
- keine direkte Bürgerpflicht im EHDS vorgesehen

6.2. Funktionales Obligatorium

Juristisch relevanter ist die zweite Ebene:

faktisches / funktionales Obligatorium

Mechanismus (rechtlich sauber hergeleitet)

Schritt 1: Systempflicht

Die Schweiz verpflichtet sich:

- ein kompatibles elektronisches System zu betreiben
- Daten bereitzustellen
- Interoperabilität sicherzustellen

Schritt 2: Verpflichtung der Leistungserbringer

Zur Umsetzung notwendig:

- Spitäler, Ärzte, Apotheken müssen teilnehmen
- Daten einspeisen
- Systeme nutzen

Diese Verpflichtung entsteht durch **innerstaatliche Umsetzungsgesetze**

Schritt 3: mittelbare Betroffenheit der Bürger

Faktische Folgen:

- Behandlung ohne Datensatz wird erschwert
- Versicherungs- und Abrechnungsprozesse werden digitalisiert
- medizinische Versorgung hängt vom System ab

Ergebnis:

De-facto-Zwang zur Teilnahme

ohne formelle gesetzliche Pflicht.

Verfassungsrechtliche Einordnung (Schweiz)

Relevante Grundrechte

a) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

(abgeleitet aus Art. 13 BV)

- Schutz persönlicher Daten
- Kontrolle über Gesundheitsinformationen

b) Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 BV)

Jede Einschränkung muss:

- geeignet
- erforderlich
- zumutbar sein

Juristischer Konflikt

Ein funktionales Obligatorium könnte problematisch sein, wenn:

- keine echte Wahlfreiheit mehr besteht
- Teilnahme faktisch erzwungen wird
- Alternativen fehlen

Kritischer Punkt:

„Freiwilligkeit“ darf nicht nur formal bestehen, sondern muss real ausübbar bleiben.

Dynamische Rechtsübernahme als Verstärker

Falls das Gesundheitsabkommen dynamisch ausgestaltet ist:

Wirkung

- zukünftige EU-Regeln werden relevant
- technische Anforderungen steigen
- Datennutzung wird ausgeweitet

Die Schweiz verliert teilweise:

- Kontrolle über Systemarchitektur
- Einfluss auf Datennutzung
- Gestaltungsspielraum im Gesundheitsrecht

Besonders heikel:

spätere Erweiterungen (z. B. Sekundärnutzung von Daten)

Datenschutzrechtliche Dimension

Einbindung in EU-Systeme bedeutet:

- Anpassung an General Data Protection Regulation-Standards
- grenzüberschreitender Datenfluss
- mögliche Nutzung für:
 - Forschung
 - Verwaltung
 - Planung

Juristischer Hinweis

- Zweckbindung
- Datensicherheit

- Zugriffsrechte

Gesamtbewertung

Juristisch formuliert:

Ein Gesundheitsabkommen mit der EU begründet **kein unmittelbares gesetzliches Obligatorium für eine elektronische Patientenakte**.

Jedoch führt die Kombination aus:

- Systempflicht
- Verpflichtung der Leistungserbringer
- technischer Integration
- dynamischer Rechtsentwicklung

zu einem **funktionalen Obligatorium**, das rechtlich nicht ausdrücklich normiert ist, aber faktisch eine vergleichbare Wirkung entfalten kann.

Fazit

Die Teilnahme der Schweiz am europäischen Gesundheitsdatenraum würde zwar keine formelle Nutzungspflicht für elektronische Patientendossiers begründen.

Indessen entsteht durch die systemische Integration und die notwendige Einbindung der Leistungserbringer ein faktischer Anpassungsdruck, der die Freiwilligkeit der Nutzung erheblich relativieren kann.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist daher sicherzustellen, dass die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen nicht nur formal, sondern auch materiell gewährleistet bleibt.

7. Persönliches Fazit:

- Die Verwaltungen vom Bund (BAG, BLV), Kantonen und Kommunen werden massiv personell und an Bedeutung zunehmen. Daraus resultiert eine fortwährende Machtverschiebung zu der Bundesverwaltung (Staat im Staat!)
- Die CH Souveränität wird laufend an Bedeutung verlieren (dynamische Rechtsübernahme)
- Die direkte Demokratie wird schleichend abgebaut
- Die typische CH KMU und Arztpraxen Struktur wird unterlaufen (Bürokratie, Deklarationsinflation)
- Das Gesundheitsmanagement (Gesundheitsdaten, Patientenakte, E-ID, Arzneimittelversorgung) wird von Brüssel diktiert.
- Die Zukunft der Gentechnik wird von Brüssel entschieden
- Uebernahme an EU-Verordnungen
 - Für das Gesundheitsabkommen ca. 1'000 – 2'000 Seiten an EU-Verordnungen und Anhänge übernehmen sofort übernehmen muss.
 - Für das Lebensmittelabkommen ca. 2'000 – 3'000 Seiten an EU-Verordnungen und Anhänge übernehmen sofort übernehmen muss.

Was kann jeder Bürger und Bürgerin dazu beitragen:

- Keine Angst vor der Zukunft
- Mut
- Widerstandsbereitschaft
- Ziviler Ungehorsam

Ich unterschreibe kein Vertrag, den ich nicht verstanden habe!

Peter Ruckstuhl

Stand 2. Juni 2026

Stromabkommen Schweiz–EU

Bleibt die Schweizer Wasserkraft tatsächlich in Schweizer Hand?

Die Ausgangslage unterscheidet sich von MRA oder Personenfreizügigkeit. Die Schweiz befindet sich geografisch mitten im europäischen Stromnetz und ist über mehr als 40 grenzüberschreitende Leitungen mit ihren Nachbarstaaten verbunden. Ein Stromabkommen kann deshalb reale Vorteile bringen: bessere Einbindung von Swissgrid, geregelter Zugang zum EU-Strommarkt, weniger ungeplante Stromflüsse und eine bessere Nutzung der hochflexiblen Schweizer Wasserkraft.

Gerade die Wasserkraft macht die Frage aber staats- und föderalismuspolitisch besonders sensibel.

1. Wasserhoheit: Was tatsächlich geschützt ist

Zunächst muss man dem Vertrag zugutehalten, dass er eine wichtige Bestimmung enthält.

Art. 11 des Stromabkommens hält fest, dass die Schweiz weiterhin berechtigt ist, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen – ausdrücklich einschliesslich der Wasserkraft – festzulegen, zwischen Energiequellen zu wählen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen.

Der Bundesrat leitet daraus ab, dass die Kantone weiterhin eigenständig über die Nutzung ihrer Wasserkraft entscheiden können. Nach seiner Interpretation verpflichtet das Stromabkommen die Schweiz insbesondere **nicht**, EU-Regeln über folgende Bereiche zu übernehmen:

- Vergabe und Inhalt der Wasserkraftkonzessionen,
- Wasserzinsen,
- Heimfall der Wasserkraftwerke.

Auch die EU hat öffentlich bestätigt, dass insbesondere die EU-Konzessionsrichtlinie und die Wasserrahmenrichtlinie nicht in den Anwendungsbereich des Stromabkommens fallen.

Die EU kann also aufgrund dieses Stromabkommens nicht bestimmen, wem ein Bündner oder Walliser Tal sein Wasser zur Nutzung überlassen muss oder dass ein Wasserkraftwerk nach Ablauf einer Konzession nicht an Kanton oder Gemeinde heimfallen darf..

2. Aber dann kommt der entscheidende Halbsatz

Die Bestimmung über die schweizerische Hoheit enthält sinngemäss eine wichtige Einschränkung:

Die Schweiz behält diese Rechte **unter Vorbehalt des nach diesem Abkommen anwendbaren Rechts**.

Und genau dort beginnt die interessante Diskussion.

Denn Wasser und Elektrizität sind wirtschaftlich nicht voneinander zu trennen.

Der Kanton kann zwar weiterhin darüber bestimmen, **wer das Wasser nutzen darf**.

Sobald aus diesem Wasser aber Elektrizität erzeugt und diese Elektrizität

verkauft, gespeichert, ins Netz eingespeist, grenzüberschreitend gehandelt, staatlich gefördert oder als Reserve zurückgehalten

wird, bewegt man sich zunehmend im Bereich des Strommarktrechts.

Und genau dieser Bereich wird mit dem neuen Abkommen eng an das EU-Recht gekoppelt.

Das ist meines Erachtens die Achillesferse der Aussage:

«Die Wasserhoheit bleibt vollständig unangetastet.»

Die Verfügung über die natürliche Ressource Wasser bleibt weitgehend schweizerisch. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den daraus erzeugten Strom werden jedoch europäisiert.

3. Wasserkraft ist nicht irgendeine Energiequelle

Für die Schweiz besitzt die Wasserkraft eine Besonderheit, die in Brüssel naturgemäss anders betrachtet wird als in Bern, Sitten, Chur oder Altdorf.

Speicherkraftwerke können Strom genau dann produzieren, wenn er benötigt wird.

Das macht die Schweizer Stauseen zunehmend zu einer Art **Batterie des europäischen Stromsystems**.

Wenn in Deutschland viel Wind- oder Solarstrom produziert wird, kann die Schweiz Strom importieren und Pumpspeicher nutzen. Bei Knappheit kann sie Wasser turbinieren und Strom exportieren.

Ökonomisch ist diese Integration attraktiv.

Aber daraus entsteht eine strategische Frage:

Dient die gespeicherte Wasserkraft in einer europäischen Mangellage zuerst der schweizerischen Versorgungssicherheit oder dem integrierten europäischen Strommarkt?

4. Darf die Schweiz ihre Stauseen weiterhin als strategische Reserve verwenden?

Der Bundesrat sagt grundsätzlich **Ja**.

Aber das Thema ist keineswegs politisch erledigt.

Bemerkenswert ist, dass sich im Juni 2026 sogar eine Minderheit der zuständigen **UREK des Ständerates** ausdrücklich besorgt zeigte. Sie befürchtet, dass die Schweiz aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme künftig

- die Hoheit über Wasserkraftreserven verlieren,
- nicht mehr unabhängig über Stromreserven entscheiden oder
- ihre Energiepolitik nicht mehr frei mit Subventionen gestalten könnte.

Das ist keine Behauptung irgendeiner politischen Randgruppe, sondern Bestandteil der offiziellen parlamentarischen Auseinandersetzung über das Abkommen. Die Mehrheit der Kommission beurteilt das Abkommen allerdings anders und sieht die Schweizer Interessen insgesamt gut gewahrt.

Die heutige Vertragsinterpretation des Bundesrates ist relativ klar. Die Unsicherheit der Kritiker betrifft vor allem die zukünftige Rechtsentwicklung.

5. Und damit sind wir wieder bei der dynamischen Rechtsübernahme

Das ist dieselbe Grundfrage, die wir bereits bei MRA und Personenfreizügigkeit gefunden haben.

Mit dem Stromabkommen verpflichtet sich die Schweiz, ihre Elektrizitätsgesetzgebung weitgehend an das relevante EU-Stromrecht anzupassen. Die zuständige Ständeratskommission beschreibt dies selbst so.

Und künftig geht es nicht nur um das heute bekannte EU-Stromrecht.

Das Abkommen wird dem Mechanismus der **dynamischen Rechtsübernahme** unterstellt.

Damit lautet die entscheidende Frage nicht nur:

Was steht 2026 im Stromabkommen?

sondern:

Welche EU-Strommarktregeln werden 2030, 2035 oder 2040 bestehen – und inwieweit wird die Schweiz verpflichtet sein, diese zu übernehmen?

Niemand kann heute seriös behaupten, er kenne das europäische Energierecht des Jahres 2040.

6. Staatliche Beihilfen könnten für die Wasserkraft besonders wichtig werden

Hier sehe ich einen zweiten Punkt, der für die Bergkantone mindestens ebenso bedeutsam ist wie die formelle Wasserhoheit.

Die Schweizer Energiepolitik funktioniert nicht ausschließlich über den freien Markt.

Bund und Kantone fördern beispielsweise erneuerbare Energien, Versorgungssicherheit, Netzinfrastruktur und Produktionskapazitäten.

Mit der Integration in den europäischen Strommarkt werden jedoch auch **Regeln über staatliche Beihilfen** relevant.

Die dahinterstehende EU-Logik ist nachvollziehbar:

Ein Staat soll seine eigenen Stromproduzenten nicht beliebig subventionieren und ihnen damit gegenüber Produzenten anderer Länder Wettbewerbsvorteile verschaffen.

Aber für die Schweiz entsteht daraus eine andere Frage:

Kann die Schweiz künftig ihre Wasserkraft aus Gründen der Versorgungssicherheit oder der Regionalpolitik genauso fördern, wie sie es politisch für richtig hält?

Oder muss sie zunehmend nachweisen, dass solche Förderungen mit den Regeln des gemeinsamen Strommarktes vereinbar sind?

Genau deshalb nennt die Minderheit der UREK-S ausdrücklich die Befürchtung, die Schweiz könne ihre Energiepolitik künftig nicht mehr gleich frei über Subventionen gestalten.

7. Vollständige Strommarktöffnung – eine sehr konkrete Veränderung

Das Abkommen verändert zudem den schweizerischen Strommarkt ganz unmittelbar.

Heute können grundsätzlich nur Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von mehr als **100 MWh** ihren Stromlieferanten frei wählen.

Mit dem Stromabkommen erhält grundsätzlich **jeder Endverbraucher** diese Möglichkeit.

Für Haushalte und kleinere Verbrauchsstätten bis 50 MWh bleibt eine regulierte Grundversorgung bestehen. Für bestimmte Kleinunternehmen zwischen 50 und 100 MWh ist ein zeitlich begrenztes Opt-in vorgesehen.

Das Stromabkommen ist nicht lediglich ein Vertrag über grenzüberschreitende Stromleitungen.

Es verändert die Struktur des schweizerischen Strommarktes.

8. Warum gerade die Bergkantone sensibel reagieren

Hier sollte man die historische Dimension nicht unterschätzen.

Für Kantone wie

Wallis, Graubünden, Uri, Tessin, Glarus oder Bern

ist Wasser nicht nur Energie.

natürliche Ressource – Eigentums- und Hoheitsfrage – Einnahmequelle – regionalpolitisches Instrument – strategisches Vermögen.

Über Jahrzehnte wurden Täler überflutet, Stauseen gebaut und Landschaften verändert, um die Wasserkraft zu nutzen.

Im Gegenzug besitzen Kantone und Gemeinden Konzessionsrechte, Wasserzinsen und Heimfallrechte.

Wer verfügt langfristig über den wirtschaftlichen Wert unseres Wassers?

9. Eingeschränkte Kritik sowie Chancen und Risiken

Die Kantone behalten die Hoheit über die Ressource Wasser und wesentliche Rechte wie Konzessionen, Wasserzinsen und Heimfall. Der aus dieser Ressource erzeugte Strom wird jedoch stärker in einen gemeinsamen europäischen Rechts-, Wettbewerbs- und Marktordnungsrahmen eingebunden. Damit kann sich der tatsächliche wirtschafts- und energiepolitische Handlungsspielraum von Bund und Kantonen verändern, obwohl die formelle Wasserhoheit bestehen bleibt.

10. Das eigentliche Spannungsfeld

Chancen

Bessere Einbindung ins europäische Stromnetz
Höhere Netzstabilität
Bessere Importmöglichkeiten im Winter
Bessere Vermarktung der Wasserkraft
Zugang zum EU-Strommarkt
Mehr Handelsmöglichkeiten für Speicherkraft
Wasserhoheit ausdrücklich geschützt
Konzessionen, Wasserzinsen und Heimfall geschützt

Kritische Fragen

Dynamische Übernahme von EU-Stromrecht
Zukünftiges EU-Recht heute unbekannt
Wie autonom bleiben Schweizer Stromreserven?
EU-Wettbewerbs- und Beihilferecht
Vollständige Marktöffnung
Konflikt zwischen Markt und Versorgungssicherheit
Wirtschaftliche Nutzung unterliegt dennoch anwendbarem Abkommensrecht
Langfristige regulatorische Entwicklung schwer vorhersehbar

Fazit:

Wer bestimmt langfristig, unter welchen Bedingungen der daraus erzeugte Strom produziert, gespeichert, gefördert, als Reserve zurückgehalten und auf dem europäischen Markt eingesetzt werden darf?

Peter Ruckstuhl 7. August 2026

Quellen:

https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromabkommen-schweiz-eu.html?utm_source

https://www.esa.admin.ch/de/newnsb/fE2dUJAXwgRaZzBX999Rt?utm_source

https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromreserve/wasserkraftreserv e.html?utm_source

https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/wasserkraft/wasserzins.html?utm_source

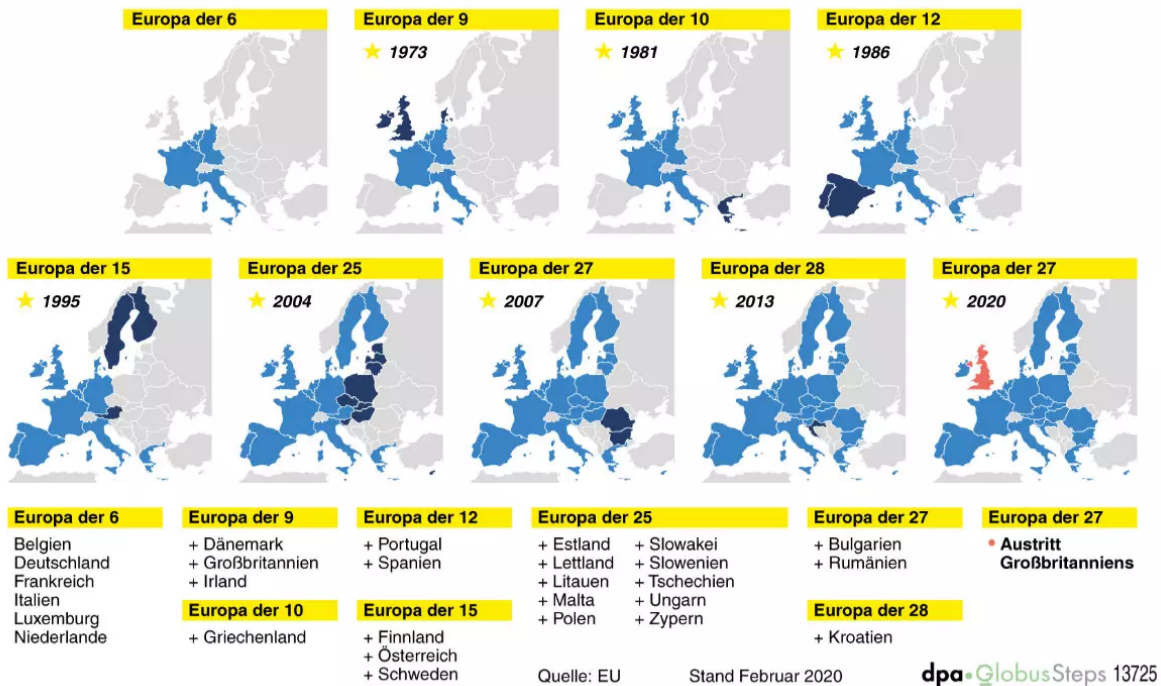
1. Entstehung der EU

a. Chronologische Entwicklung

- i. 1952 EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl/Montaubunion)
 1. – Vertrag über die Gründung der EGKS (Vergemeinschaftung der Kohle- und Stahlindustrie)
 2. – Zielsetzung: Frieden und Sicherheit
- ii. 1958 EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft)
 1. Römische Verträge (EWG- und Euratom-Vertrag für eine gemeinsame Zoll-, Handels-, Agrar- und Verkehrspolitik)
 2. Zielsetzung: Wohlstand
- iii. 1967 EG (Europäische Gemeinschaften)
 1. Fusionsvertrag (Einrichtung einer gemeinsamen Kommission und eines gemeinsamen Rates für die drei Europäischen Gemeinschaften: EWG, Euratom, EGKS)
 2. Zielsetzung: Modernisierung der Institutionen, Wohlstand
- iv. EEA (Einheitliche Europäische Akte)
 1. Binnenmarkt (Vier Freiheiten: Waren, Personen, Dienstleistungen, Kapital)
 2. Zielsetzung: Wohlstand
- v. 1993 EU (Europäische Union)
 1. Vertrag von Maastricht (Stärkung des Europäischen Parlaments durch Mitentscheidungsverfahren, Ausdehnung der Zusammenarbeit auf die Bereiche Verteidigung sowie Justiz/Inneres, Vorbereitung der Einführung des Euro)
 2. Zielsetzung: Schaffung einer politischen Union, Modernisierung der Institutionen, Sicherheit, Wohlstand
- vi. 2009 EU (Europäische Union)
 1. Vertrag von Lissabon (Stärkung des Europäischen Parlaments, Mehrheitsentscheidungen im Rat, Europäische Bürgerinitiative, Präsident des Europäischen Rates, Hoher Vertreter für Aussen- und Sicherheitspolitik)
 2. Zielsetzung: Effizienz im Entscheidungsverfahren, Demokratisierung

Die Geschichte der EU

★ Von den Römischen Verträgen (u. a. über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG) im Jahr 1958 bis zur heutigen EU – die Entwicklung der Staatengemeinschaft



Jean Monnet: Einende Kraft in der Geburtsstunde der Europäischen Union

Er war der Urheber des „Schuman-Plans“, der zur Zusammenlegung der westeuropäischen Schwerindustrie führte.

Er verließ die Schule mit 16 Jahren und reiste als Cognac-Händler und später auch als Bankier um die Welt. Während der beiden Weltkriege hatte er hochrangige Positionen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Industrieproduktion in Frankreich und im Vereinigten Königreich inne.

Als oberster Berater der französischen Regierung war er maßgeblich beteiligt an der Inspiration zur „Schuman-Rede“ vom 9. Mai 1950, die zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) führte und als Geburtsstunde der Europäischen Union. Von 1952–1955 war er erster Präsident ihres Exekutivorgans.

Am 1. Januar 1958 ist der Vertrag von Rom in Kraft getreten.

Mit ihm wurde der Grundstein zur heutigen EU gelegt. In den Jahren zuvor war der europäische Zusammenschluss mit der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ vor allem wirtschaftlicher Natur. Robert Schuman hatte bereits im Mai 1951 hierfür einen Plan vorgelegt. Infolge dessen feiern wir den **Europatag am 9. Mai** als Geburtsstunde Europas, die eine bis heute andauernde Phase des Friedens einläutete. In den Folgejahren hat sich der Zusammenschluss nach und nach zu einer Organisation weiterentwickelt, die ihren Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Maß an sozialer Sicherheit und Wohlstand bietet. Mit steigendem Lebensstandard wuchsen auch die Bemühungen der EU für mehr soziale Rechte. Die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und der Zivilgesellschaft sowie die Bekämpfung der Diskriminierung rückten stärker in den Mittelpunkt.

Motive der europäischen Integration in der Nachkriegszeit

Wichtige ursprüngliche Motive für die europäische Integration – nach zwei verheerenden Weltkriegen Frieden zwischen den Mitgliedstaaten zu stiften und den wirtschaftlichen Aufbau des kriegsgeschundenen Europas voranzubringen – haben sich damit erfüllt. Der 1993 eingeführte Binnenmarkt umfasst nach der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 die sogenannten vier Freiheiten, das heißt nicht nur Waren, sondern auch Personen, Kapital und Dienstleistungen können frei und ohne Beschränkungen ehemalige Grenzen überwinden. Jene Freiheiten wurden ab 1999 durch eine gemeinsame Währung, den Euro, ergänzt, an dem sich jedoch nicht alle Mitgliedstaaten beteiligen.

Bezeichnung der Gemeinschaft als Europäische Union

Die Bezeichnung der Gemeinschaft als Europäische Union erfolgte mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht 1993. Die Namensänderung zeigt an, dass die Ziele und Aufgaben der EU ergänzt wurden und aus der Wirtschaftsgemeinschaft ein Staatenverbund mit ausgedehnten Kompetenzen geworden ist, in dem europäische Gesetze (die Richtlinien und Verordnungen) in allen Staaten gelten – und zwar ohne dass in den Parlamenten der Mitgliedstaaten darüber abgestimmt wird. Die EU verfügt seit dem Maastricht-Vertrag zusätzlich zu ihren ökonomischen Zuständigkeiten über Befugnisse im Bereich der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) sowie der Innen- und Justizpolitik. Allerdings werden in diesen beiden Bereichen die politischen Entscheidungen überwiegend intergouvernemental und nicht supranational getroffen.

Intergouvernementale und supranationale Entscheidungen

Intergouvernementale Entscheidungen entstehen durch Verhandlungen zwischen den Regierungen der EU-Staaten und sind nur bindend, wenn sie von allen Mitgliedsländern anerkannt werden. (zB. Sanktionen)

Supranationale Entscheidungen der EU entstehen in den europäischen Institutionen – im Wesentlichen im Dreieck von Parlament, Kommission und Ministerrat – und sind für alle Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich. Supranationale Entscheidungen beziehen sich auf jene Themenfelder, welche die Mitglieder in den europäischen Verträgen an die EU übertragen haben, also vor allem die Regeln zur Europäischen Wirtschaftsordnung.

b. Lissabonner Vertrag

- i. Der Vertrag von Lissabon, unterzeichnet am 13. Dezember 2007 und in Kraft seit dem 1. Dezember 2009, ist die aktuelle Rechtsgrundlage der Europäischen Union (EU). Er reformierte die EU, um sie nach der gescheiterten EU-Verfassung demokratischer, transparenter und handlungsfähiger zu machen, indem er den EU-Vertrag und den EG-Vertrag (nun AEUV) änderte.

Wesentliche Neuerungen und Ziele:

- **Gestärkte Demokratie:** Aufwertung des Europäischen Parlaments, Einführung des Bürgerbegehrens und stärkere Einbindung nationaler Parlamente.
- **Mehr Effizienz:** Einführung des ständigen Präsidenten des Europäischen Rates und des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik.

- **Entscheidungsfindung:** Einführung der „doppelten Mehrheit“ (55% der Mitgliedstaaten, die 65% der Bevölkerung repräsentieren) für mehr Handlungsfähigkeit.
- **Rechtscharakter:** Die EU tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft an und die Charta der Grundrechte wurde verbindlich.

Der Vertrag änderte den "Vertrag über die Europäische Union" (EUV) und den "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" (EG-Vertrag), der in "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" (AEUV) umbenannt wurde. Er verlieh der EU keine explizite Verfassungsform, übernahm aber Kernpunkte des abgelehnten Verfassungsvertrags. (Irland hatte nicht zugestimmt)

2. Eine kritische Beurteilung von Philippe de Villiers, 1949, FR, ehem. Mitglied des Europaparlamentes
 - a. Das Buch (2019) ist eine **kritische und investigativ geprägte Analyse der europäischen Einigung** und insbesondere der **Entstehungsgeschichte der Europäischen Union**. De Villiers will zeigen, dass die offizielle Erzählung über den Aufbau Europas auf einem grundsätzlichen „*Mensonge*“ – also einer Lüge – beruhe, die über Jahrzehnte aufrechterhalten worden sei.
 - b. **Der Ausgangspunkt: „Den Faden des Lises ziehen“**
 - c. Der Titel bezieht sich auf eine Aussage, die de Villiers laut Buch von einem ehemaligen französischen Außenminister (unter General de Gaulle) erhalten haben will: Wenn man am „Faden der Lüge“ ziehe, komme alles ans Licht.
 - d. De Villiers unternimmt eine breit angelegte Recherche in Archiven und Dokumenten in verschiedenen Städten (u. a. Stanford, Berlin, Moskau), um „verschleierte“ historische Fakten freizulegen und zu interpretieren.
 - e. **Im Zentrum stehen dabei insbesondere:**
 - i. **Die Rolle der „Väter Europas“**
 - ii. Jean Monnet und Robert Schuman werden im Buch als stark von den USA beeinflusst dargestellt, und es wird behauptet, sie hätten verdeckte Verbindungen zur CIA und zu US-Förderkreisen gehabt.
 - iii. Walter Hallstein wird mit Kontakten und Aktivitäten in der NS-Zeit in Verbindung gebracht, die de Villiers als problematisch und relevant für die spätere Europapolitik interpretiert.
 - iv. **Verschleierung und geheime Einflussnahme**
 - v. De Villiers legt dar, dass bei der europäischen Einigung „*Mémoires apocryphes*“, verdeckte Gelder, geheim gehaltene Netzwerke und unterschlagene Dokumente eine Rolle gespielt hätten.
 - vi. **Die EU-Politik der Gegenwart**
 - vii. In Teilen des Buches wird die moderne Europäische Kommission als globalistisch und migrationsfördernd kritisiert (u. a. durch ein Interview mit Viktor Orbán).
 - viii. Zusätzlich greift der Autor den Einfluss von elitären Gruppen wie dem Bilderberg-Netzwerk an.
3. Die EU heute

- a. Von der Wirtschaftsgemeinschaft zu den Vereinigten Staaten von Europa
 - i. **Ausgangspunkt: Wirtschaftsgemeinschaft, nicht Staat.** Die heutige **Europäische Union** geht zurück auf die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** von 1958 (Römische Verträge).
 - ii. **Ziel damals:**
 1. Gemeinsamer Markt
 2. Freier Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr
 3. Wirtschaftliche Verflechtung als Friedensinstrument
→ **keine politische Union**, keine gemeinsame Verfassung, keine zentrale Staatsgewalt

Die EWG war ausdrücklich **funktional-ökonomisch** gedacht.

- b. **Der schleichende Systemwechsel („spill-over“)** Bereits früh setzte ein Mechanismus ein, den Politikwissenschaftler **funktionale Integration** nennen: Wenn Märkte vereinheitlicht werden, braucht es gemeinsame Regeln – und diese brauchen Institutionen, Durchsetzung und Auslegung.

So entstanden Schritt für Schritt:

- supranationale Kompetenzen
- ein eigener Rechtsraum
- Institutionen mit Eigenlogik

Zentrale Akteure:

- **Europäische Kommission**
- **Europäischer Gerichtshof**
- **Europäisches Parlament**

- c. **Maastricht als Zäsur (1992)**

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde aus der EWG offiziell die **Europäische Union**.

Neu hinzu kamen:

- EU-Bürgerschaft
- Gemeinsame Währung (Euro)
- Festlegung der Obergrenze der Staatsverschuldung von max. 3 % des BIP
- Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Innenpolitik (teilweise)
- Ausweitung der Mehrheitsentscheide (Umweltpolitik, Binnenmarkt, Verbraucherschutz)

- d. **Die Idee der „Vereinigten Staaten von Europa“**

Der Begriff selbst ist **alt**:

- Winston Churchill (1946)
- Föderalistische Denker nach dem Zweiten Weltkrieg

Gemeint war:

- Ein föderaler europäischer Staat nach US-Vorbild

- mit klaren Zuständigkeiten, Parlament, Regierung, Verfassung

e. Warum das politisch umstritten ist

- Kompetenzverlagerung ohne gleichwertige demokratische Kontrolle
- Vorrang von EU-Recht vor nationalem Recht
- Entkopplung von Volkssouveränität und Entscheidungsebene
- „Integration durch Rechtsprechung statt Volksentscheid“

Befürwortende Sicht:

- Nationalstaaten allein zu schwach (Geopolitik, Tech, Klima)
- Gemeinsame Regeln schaffen Stabilität
- Föderalismus als Friedens- und Machtmodell
- Langfristig mehr Demokratie auf EU-Ebene möglich

f. Entscheidend: Was fehlt, ist die demokratische Klarheit

Die EU entwickelt sich:

- **de facto** staatlich
- **de jure** aber vertraglich-technokratisch
- **demokratisch** fragmentiert

Das unterscheidet sie von klassischen Föderationen wie den USA.

g. Bedeutung für die Schweiz

Für die Schweiz ist diese Frage zentral, weil:

- sie **keinem Bundesstaat beitreten wollte**
- aber durch dynamische Rechtsübernahme faktisch Teil des Systems wird
- ohne Mitentscheidung über dessen Richtung

Gegenüberstellung EWG 1958 und heutige EU

1. Grundidee & Zielsetzung

Aspekt	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)	Europäische Union (heute)
Leitidee	Wirtschaftliche Zusammenarbeit	Politisch-rechtlicher Ordnungsrahmen
Primäres Ziel	Gemeinsamer Markt	Integration von Markt, Recht, Politik
Friedensidee	Durch Handel & Verflechtung	Durch Institutionen & Recht
Endziel	Offen / begrenzt	Implizit vertiefte Union

Kernaussage:

Die EWG war **Mittel**, die EU ist zunehmend **System**.

2. Rechtsnatur & Souveränität

Aspekt	EWG	EU heute
Rechtscharakter	Völkerrechtlicher Vertrag	Eigenständige Rechtsordnung
Vorrang vor nationalem Recht	Nein	Ja (EU-Recht hat Vorrang)
Kompetenzübertragung	Eng begrenzt	Dynamisch & ausweitbar
Rückholbarkeit von Kompetenzen	Politisch möglich	Faktisch stark eingeschränkt

3. Institutionen & Machtverteilung

Aspekt	EWG	EU heute
Exekutive	Ministerrat dominiert	Kommission mit Initiativmonopol
Legislative	Nationalstaatlich	EU-Parlament + Rat
Judikative	Nationale Gerichte	EuGH mit Letztentscheid
Demokratische Kontrolle	National	Mehrstufig, fragmentiert

Besonders prägend:

- Initiativrecht der **Kommission**
- Auslegungshoheit des **EuGH**
- Zunehmende Mehrheitsentscheide

4. Demokratie & Legitimation

Aspekt	EWG	EU heute
Souverän	Mitgliedstaaten	Geteilte / diffuse Souveränität
Volksabstimmungen	National möglich	Auf EU-Ebene praktisch nicht
Parlament	Keine zentrale Rolle	Stärker – aber ohne Vollkompetenz
Demos (Staatsvolk)	National klar	Europäisch ungeklärt

5. Politikbereiche

Bereich	EWG	EU heute
Handel & Binnenmarkt	Ja	Ja
Landwirtschaft	Ja	Ja
Währung	Nein	Ja (Eurozone)
Migration / Asyl	Nein	Teilweise
Justiz / Inneres	Nein	Zunehmend
Aussen- & Sicherheitspolitik	Nein	Koordiniert / teilintegriert
Digital-, Klima-, Sozialpolitik	Nein	Zentraler Bestandteil

6. Dynamik der Integration

Aspekt	EWG	EU heute
Integrationslogik	Vertraglich-statisch	Vertraglich-dynamisch

Aspekt	EWG	EU heute
Rechtsübernahme	Einzelfall	Laufend / systemisch
Erweiterung	Politisch verhandelt	Politisch + rechtlich vorstrukturiert
Kurskorrektur	Einfacher	Sehr schwierig

7. Gesamtcharakter (Zusammenfassung)

Dimension	EWG	EU heute
Typ	Wirtschaftsgemeinschaft	Quasi-föderales System
Staatlichkeit	Keine	Teilweise
Souveränität	National	Geteilt
Demokratie	National verankert	Mehrstufig, indirekt
Transparenz des Endziels	Hoch	Niedrig

Kündigung der EU-Rahmenverträge

Grundsätzlich gelten für die Rahmenverträge dieselben völkerrechtlichen Mechanismen wie für andere internationale Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Union. Das heisst: Eine Kündigung ist möglich – sie ist aber **kein kurzfristiger Knopfdruck**, sondern ein mehrstufiger Prozess mit klaren Fristen und politischen Folgen.

1. Politischer Entscheid in der Schweiz

Der formelle Startpunkt ist ein Kündigungsbeschluss durch den Bundesrat (in der Praxis meist nach parlamentarischer Diskussion oder auf Druck einer Volksinitiative). Je nach Ausgestaltung kann auch ein Referendum oder eine Volksabstimmung vorausgehen.

2. Formelle Notifikation an die EU

Nach dem Entscheid wird der EU die Kündigung schriftlich mitgeteilt. Ab diesem Moment läuft eine **vertraglich festgelegte Kündigungsfrist** – typischerweise **6 bis 12 Monate** (je nach betroffenem Untervertrag).

Während dieser Frist bleiben die Verpflichtungen grundsätzlich in Kraft.

3. Auslaufen der Verträge und Folgen

Nach Ablauf der Frist endet das betreffende Abkommen. Anders als bei den Bilateralen I gibt es bei den neuen Rahmenverträgen **keine automatische Guillotine über alle Abkommen hinweg**, wohl aber die Möglichkeit von:

- Aussetzung einzelner Marktzugangsrechte
- Aberkennung von Gleichwertigkeiten
- gezielten Gegenmassnahmen der EU in den betroffenen Sektoren

Diese Massnahmen können **rasch nach Vertragsende** greifen.

4. Streitfälle vor der Kündigung

Kommt es schon vor einer Kündigung zu Konflikten (z. B. wegen verweigerter Rechtsübernahme), läuft zuerst das Streitbeilegungsverfahren:

1. Konsultationen
2. Schiedsgericht
3. Bei EU-Rechtsfragen: verbindliche Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof
4. Danach: Ausgleichsmassnahmen der EU

Das kann sich über **Monate bis wenige Jahre** hinziehen – ist aber klar formalisiert.

- Politischer Entscheid: offen (Wochen bis Jahre, je nach innenpolitischem Prozess)
- Kündigungsfrist nach Notifikation: meist **6–12 Monate**
- Wirtschaftliche Konsequenzen: potenziell **unmittelbar nach Ablauf** der Frist
- Streitverfahren vorab: oft **6–24 Monate**

Eine Kündigung ist rechtlich möglich, dauert aber mindestens **ein Jahr ab Entscheid** und führt nicht zu einem neutralen Zustand, sondern sehr wahrscheinlich zu **schnell wirksamen Marktzugangs- und Gleichwertigkeitsverlusten** – weshalb der politische Druck meist schon **lange vor der formellen Kündigung** entsteht.

Peter Ruckstuhl Stand 1.2.2026

Auswirkungen des EU-Rahmenabkommens auf die CH-KMU

Executive Summary: Auswirkungen der EU-Rahmenabkommen auf Schweizer KMU

Die Diskussion über die neuen EU-Rahmenabkommen („Bilaterale III“) wird häufig stark vereinfacht geführt. Oft steht im Vordergrund, dass Schweizer Unternehmen durch stabileren Zugang zum EU-Binnenmarkt profitieren könnten. Für viele exportorientierte Unternehmen trifft dies tatsächlich zu. Besonders Industrie-KMU in Bereichen wie Maschinenbau, Präzisionstechnik, Medizintechnik oder spezialisierte Lebensmittelproduzenten können von harmonisierten Normen, vereinfachten Zulassungen und reduzierten Handelshemmnissen profitieren. Auch die Personenfreizügigkeit erleichtert in gewissen Branchen die Rekrutierung dringend benötigter Fachkräfte.

Eine vertiefte Betrachtung zeigt jedoch, dass die Auswirkungen auf die Schweizer KMU wesentlich komplexer sind. Die Rahmenabkommen wirken nicht einheitlich, sondern selektiv. Während internationalisierte und regulatorisch starke Unternehmen Vorteile erzielen können, geraten lokal verankerte, kleinere und administrativ schwächere KMU zunehmend unter Druck.

Der entscheidende Punkt liegt dabei weniger in einzelnen spektakulären Eingriffen, sondern vielmehr in einer langfristigen strukturellen Veränderung der Wirtschaft. Diese Strukturverschiebung erfolgt schleichend über Regulierung, Marktintegration, Digitalisierung, Nachweispflichten und administrative Anpassungsprozesse.

Vom lokalen KMU zum „europa-kompatiblen“ Unternehmen

Das traditionelle Schweizer KMU-Modell basiert stark auf:

- regionaler Verankerung,
- pragmatischen Lösungen,
- geringer administrativer Belastung,
- direkter Verantwortung des Unternehmers,
- hoher Flexibilität.

Mit einer stärkeren Einbindung in EU-nahe Regulierungs- und Kontrollsysteme verschiebt sich dieses Modell zunehmend hin zu:

- standardisierten Verfahren,
- EU-kompatiblen Normen,
- digitalen Kontroll- und Nachweissystemen,
- Zertifizierungen,
- umfangreicher Dokumentation,
- internationalisierten Lieferketten.

Davon profitieren vor allem Unternehmen, die:

- eigene Rechts- oder Compliance-Abteilungen besitzen,
- regulatorische Kosten auf grössere Produktionsmengen verteilen können,
- international tätig sind,
- über IT- und Verwaltungskapazitäten verfügen.

Kleine Gewerbebetriebe verfügen über diese Ressourcen oft nicht.

Die eigentliche Herausforderung: Bürokratie und Regulierungsverdichtung

Die heutige Form der Bürokratie besteht heute weniger aus klassischen Formularen oder Bewilligungen, sondern aus:

- Dokumentationspflichten,
- digitalen Nachweisen,
- Rückverfolgbarkeitssystemen,
- Qualitätsmanagement,
- Zertifizierungen,
- Datenschutz- und Meldepflichten,
- Plattform- und Kontrollregulierungen,
- Auditierungen und Compliance-Anforderungen.

Jede einzelne Vorschrift erscheint oft sinnvoll und technisch begründbar. Die Gesamtwirkung entsteht jedoch kumulativ. Genau darin liegt der entscheidende wirtschaftliche Effekt für KMU.

Während Grossunternehmen solche Anforderungen mit spezialisierten Abteilungen bewältigen können, muss im klassischen KMU häufig der Inhaber selbst:

- zusätzliche Dokumentationen führen,
- neue Software einführen,
- externe Berater bezahlen,
- Kontroll- und Archivierungspflichten erfüllen.

Viele KMU-Inhaber erleben deshalb bereits heute eine Entwicklung, bei der ein wachsender Teil ihrer Arbeitszeit nicht mehr in Kunden, Produktion oder Innovation fließt, sondern in Administration und regulatorische Absicherung.

Regulierung wirkt asymmetrisch

Die Auswirkungen regulatorischer Verdichtung treffen kleine Unternehmen strukturell stärker als grosse Firmen. Eine neue Vorschrift verursacht bei einem Konzern oft nur geringe Zusatzkosten, während sie bei einem kleinen Betrieb einen erheblichen Teil der Managementkapazität bindet.

Besonders betroffen sein könnten:

- Lebensmittelproduzenten,
- kleine Landwirtschaftsbetriebe,
- Handwerks- und Bauunternehmen,
- kleine Produktionsbetriebe,
- Drogerien mit «Hausmittelproduktion»
- Kosmetikmanufakturen
- gesundheitsnahe KMU.

Gerade im Lebensmittel- und Gesundheitsbereich entstehen zunehmend:

- Kontrollnetzwerke,
- Rückverfolgbarkeitssysteme,
- Daten- und Plattformregulierungen,
- technische Nachweispflichten.

Konzentration wirtschaftlicher Macht

Ein langfristiger Effekt zunehmender regulatorischer Komplexität besteht darin, dass grosse und kapitalstarke Unternehmen strukturell bevorteilt werden. Diese können:

- Compliance-Kosten besser verteilen,
- zentrale IT-Systeme aufbauen,
- regulatorische Spezialisten beschäftigen,
- Skaleneffekte nutzen.

Dadurch entsteht schleichend eine wirtschaftliche Konzentration zugunsten:

- grosser Netzwerke,
- Plattformen,
- standardisierter Produktionssysteme,
- internationaler Anbieter.

Kritiker sprechen deshalb nicht primär davon, dass „der Markt die Kleinen frisst“, sondern auch davon, dass „die regulatorische Komplexität die Kleinen frisst“.

Gesamtbeurteilung

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der EU-Rahmenabkommen auf Schweizer KMU liegen vermutlich weniger in einzelnen direkten Eingriffen als in einer langfristigen Verdichtung von Regulierungs-, Kontroll- und Nachweissystemen. Diese Entwicklung trifft kleine und mittlere Unternehmen deutlich stärker als grosse Konzerne, da KMU über weniger administrative und finanzielle Ressourcen verfügen.

Die Bilateralen III könnten daher langfristig jene Wirtschaftsstrukturen fördern, die:

- gross,
- international integriert,
- standardisiert,
- regulatorisch belastbar
sind. Unter Druck geraten könnten dagegen:
- lokal verankerte,
- kleinteilige,
- autonom organisierte
Wirtschaftsformen.

Die zentrale Frage lautet deshalb nicht nur, ob Schweizer KMU Zugang zum EU-Markt erhalten, sondern welche Art von KMU in einem zunehmend harmonisierten europäischen Wirtschaftsraum langfristig bestehen kann.

Ausführungen

Exportierende und regulierte KMU können profitieren.

Binnenorientierte, kleine Gewerbebetriebe tragen eher indirekte Kosten: mehr Regulierung, Lohndruck, Wohn-/Infrastrukturkosten, Konkurrenz und administrative Anpassungen.

KMU sind zentral: Sie machen in der Schweiz über **99 % der Unternehmen** aus und stellen rund **zwei Drittel der Arbeitsplätze**. Deshalb ist die Frage nicht nebensächlich. ([KMU-Portal](#))

Synoptische Einschätzung für KMU

Bereich	Möglicher Nutzen für KMU	Mögliche Belastung / Risiko	Realistische Einschätzung
MRA / technische Handelshemmnisse	Export-KMU sparen Doppelprüfungen, Zertifizierungen und Zeit. Besonders wichtig für Maschinenbau, Medtech, Präzisionsindustrie.	Stärkere Bindung an EU-Normen; laufende Anpassungskosten; kleinere Firmen haben weniger Compliance-Ressourcen.	Für exportierende Industrie-KMU klar nützlich. Für rein lokale KMU kaum relevant. Swiss Medtech verweist darauf, dass die Branche seit 2021 wegen fehlender MRA-Aktualisierung Drittstaat-Anforderungen erfüllen muss. (Swiss Medtech)
Personenfreizügigkeit	Zugang zu Fachkräften; wichtig für Pflege, Bau, Gastronomie, Industrie, IT, Handwerk.	Verstärkt Zuwanderung, Wohnkosten, Infrastrukturbelastung und Lohndruck in gewissen Branchen. Kleine Betriebe konkurrieren auch stärker um Personal.	Kurzfristig oft nützlich, langfristig ambivalent. Der sgV betont zwar den Fachkräftemangel der KMU, aber die volkswirtschaftlichen Nebenfolgen treffen KMU ebenfalls. (sgv-usam.ch)
Landwirtschaft / Lebensmittel	Lebensmittelproduzenten, Verarbeiter und Exporteure profitieren von vereinfachtem Zugang und harmonisierten Kontrollen.	Mehr EU-Regelbindung, Deklarations-, Kontroll- und Vollzugspflichten; kleinere Produzenten können stärker belastet werden als Grossbetriebe.	Für grössere und exportorientierte Betriebe positiv; für kleine regionale Produzenten gemischt bis riskant.
Stromabkommen	Potenziell stabilere Versorgung und effizienterer Stromhandel. Energieintensive KMU könnten indirekt profitieren.	Marktöffnung, Beihilferecht und europäische Preislogik können Kosten- und Planungsrisiken erhöhen. Lokale Energiepolitik wird stärker eingebunden.	Nutzen unsicher verteilt. Grosse Verbraucher profitieren eher; kleine Gewerbebetriebe tragen Preis- und Regulierungsrisiken.
Forschung / EU-Programme	Innovative KMU und Start-ups erhalten Zugang zu Förderprogrammen, Netzwerken und Beteiligungskapital.	Nur ein kleiner Teil der KMU ist forschungsnah genug, um direkt zu profitieren. Antragstellung ist anspruchsvoll.	Sehr positiv für Hightech-KMU, kaum relevant für klassische lokale Gewerbe. Switzerland Global Enterprise hebt gerade KMU und Start-ups als mögliche Profiteure hervor. (S-GE)
Gesundheit	Medtech, Pharma-Zulieferer, Diagnostik und digitale Gesundheitsanbieter können profitieren.	Gesundheits- und Krisenregulierung kann zusätzliche Berichtspflichten, Daten- und Compliance-Anforderungen schaffen.	Branchenabhängig. Für Gesundheits-KMU nützlich, für andere kaum direkt, aber indirekt regulativ relevant.
Luft-/Landverkehr	Logistik, Export, Tourismus und Transportbetriebe profitieren von besseren Rahmenbedingungen.	Mehr Wettbewerb, EU-Regelbindung, Druck auf kleinere Anbieter.	Für international tätige KMU nützlich; für lokale Anbieter ambivalent.

Bereich	Möglicher Nutzen für KMU	Mögliche Belastung / Risiko	Realistische Einschätzung
Schweizer Beitrag / Kohäsion	Indirekt bessere Beziehungen zur EU.	Finanzielle Belastung ohne direkten KMU-Nutzen.	Für KMU kaum direkt positiv messbar.

Der entscheidende Punkt

Das EU-Rahmenabkommen wirkt für KMU **selektiv**:

Gewinner sind eher:

exportierende Industrie-KMU, Medtech, Präzisionstechnik, forschungsnahe Start-ups, Lebensmittel-Exporteure, Logistikbetriebe, Unternehmen mit EU-Fachkräftebedarf.

Verlierer oder stärker belastete Gruppen können sein:

kleine Binnengewerbe, Handwerksbetriebe, lokale Lebensmittelproduzenten, kleine Landwirtschaftsbetriebe, Betriebe mit wenig administrativer Kapazität, Firmen in stark regulierten Sektoren.

Es begünstigt zudem tendenziell jene grössere KMU's, die bereits europäisch integriert, exportorientiert, wachstumsfähig und compliance-stark sind. Es belastet eher jene KMU, die lokal verwurzelt, kleinteilig, personalintensiv und regulierungssensibel arbeiten.

Das Rahmenabkommen kann exportorientierten KMU Türen öffnen, erhöhen aber gleichzeitig den Anpassungsdruck auf das klassische Schweizer Gewerbe. Der Nutzen ist konzentriert, die indirekten Kosten verteilen sich breiter.

Die „**Strukturverschiebung**“ bedeutet vereinfacht gesagt:

Die Rahmenabkommen begünstigen tendenziell grössere, internationalisierte, regulierungsstarke und kapitalintensive Unternehmen – während kleine, lokal verankerte und administrativ schwächere KMU relativ heftig unter Druck geraten können.

Das geschieht nicht plötzlich, sondern **schleichend über 10–20 Jahre** durch Regulierung, Marktintegration, Personalmobilität, Digitalisierung und Skaleneffekte.

Konkret: Wie sieht diese Strukturverschiebung aus?

1. Vom lokalen KMU zum europa-kompatiblen KMU

Früher konnte ein Schweizer KMU oft primär:

- regional arbeiten,
- nach schweizerischen Normen produzieren,
- lokale Arbeitskräfte beschäftigen,
- mit relativ einfacher Administration funktionieren.

Mit stärkerer EU-Integration verschiebt sich dies zu:

- EU-kompatiblen Normen,
- digitalen Nachweis- und Kontrollsystemen,
- umfangreicherer Dokumentation,

- Zertifizierungen,
- grenzüberschreitenden Lieferketten,
- internationalem Wettbewerbsdruck.

Folge:

Das bevorzugt Unternehmen, die:

- eigene Rechts-/Compliance-Abteilungen haben,
- Skaleneffekte nutzen,
- international denken,
- regulatorische Kosten verteilen können.

Kleine Betriebe haben diese Möglichkeiten oft nicht.

2. Regulierung wirkt asymmetrisch

Das ist ein zentraler Punkt.

Eine neue EU-Regel kostet:

- einem Grossunternehmen vielleicht 0,2 % Zusatzaufwand,
- einem kleinen Betrieb aber ca. 10 % der Managementkapazität.

Beispiel Lebensmittelbereich

Neue:

- Deklarationspflichten,
- Rückverfolgbarkeit,
- digitale Kontrollsysteme,
- Plattformpflichten,
- Zertifizierungen.

Ein grosser Lebensmittelkonzern integriert dies relativ einfach.

Ein kleiner:

- Käseproduzent,
- Hofverarbeiter,
- Naturkosmetikbetrieb,
- Bio-Direktvermarkter

gerät viel schneller an Grenzen.

3. Konzentration der Wirtschaft

Je stärker Regulierung und Binnenmarktintegration werden, desto mehr profitieren:

- grosse Netzwerke,
- Plattformen,

- internationale Anbieter,
- kapitalkräftige Unternehmen.

Das führt oft zu:

- Übernahmen,
- Marktbereinigung,
- Konzentration.

Beispiel Schweiz

Früheres Modell

Viele:

- kleine Druckereien,
- Metzgereien,
- Lebensmittelproduzenten,
- Handwerksbetriebe,
- Familienunternehmen.

Tendenz heute

Mehr:

- Ketten,
- Plattformwirtschaft,
- zentralisierte Logistik,
- internationale Zulieferketten,
- standardisierte Produktionsprozesse.

Die Bilateralen III sind nicht allein Ursache davon —
aber sie können diese Entwicklung beschleunigen.

4. Personenfreizügigkeit verändert auch die KMU-Struktur

Die Personenfreizügigkeit hilft zwar vielen KMU bei Fachkräftemangel.

Aber gleichzeitig entstehen:

Gewinner:

- grössere Firmen,
- international rekrutierende Unternehmen,
- wachstumsstarke Branchen.

Belastungen:

- steigende Bodenpreise,
- Wohnkosten,
- Konkurrenz um Infrastruktur,

- Lohndruck in gewissen Branchen,
- höhere Fixkosten.

Das trifft kleine Betriebe oft stärker.

5. Der „unsichtbare“ Faktor: Compliance-Wirtschaft

Je stärker die Regulierung:

- desto mehr entstehen:
 - Juristen,
 - Zertifizierungsstellen,
 - Auditoren,
 - Kontrollsysteme,
 - digitale Überwachungsstrukturen,
 - Berichtspflichten.

Ein Teil der volkswirtschaftlichen Energie fließt zunehmend in:

- Verwaltung,
- Nachweise,
- Kontrolle,
- Risikoabsicherung.

Grosse Firmen können dies internalisieren.

KMU müssen:

- externe Berater bezahlen,
- zusätzliche Administration aufbauen,
- Software anschaffen,
- Prozesse dokumentieren.

6. Landwirtschaft / Lebensmittel: besonders sichtbar

Tendenz:

Von:

- regional,
- kleinräumig,
- traditionsbasiert

hin zu:

- standardisiert,
- kontrolliert,
- datenbasiert,
- international kompatibel.

Gewinner:

- grosse Verarbeiter,
- Exportbetriebe,
- standardisierte Produktion.

Verlierer-Risiko:

- Kleinbetriebe,
- Direktvermarktung,
- Nischenproduktion,
- traditionelle Produktionsweisen.

7. Die eigentliche Verschiebung: von Subsidiarität zu Systemintegration

Das traditionelle Schweizer Form basiert stark auf:

- Gemeinde,
- Kanton,
- lokale Lösungen,
- direkte Demokratie,
- pragmatische Sonderwege.

Die EU-Binnenmarktlogik basiert stärker auf:

- Harmonisierung,
- Standardisierung,
- Rechtsvereinheitlichung,
- zentral kompatiblen Systemen.

Die Strukturverschiebung ist deshalb nicht nur wirtschaftlich, sondern auch:

- institutionell,
- kulturell,
- gesellschaftlich.

Zusammenfassung

Die Bilateralen III fördern tendenziell jene Wirtschaftsstrukturen, die gross, international integriert, regulierungsfähig und standardisiert sind. Unter Druck geraten eher kleinräumige, lokal verankerte und autonom organisierte Wirtschaftsformen. Die Veränderung erfolgt nicht abrupt, sondern schleichend über Regulierung, Marktintegration und administrativen Anpassungsdruck.

Die Frage lautet nicht nur, ob Schweizer KMU Zugang zum EU-Markt erhalten, sondern welche Art von KMU in einem zunehmend harmonisierten europäischen Wirtschaftsraum langfristig überlebensfähig bleibt.

1. Bürokratie entsteht heute anders als früher

Früher verstand man unter Bürokratie primär:

- Formulare,
- Bewilligungen,
- Amtsgänge.

Heute entsteht sie vor allem durch:

- Dokumentationspflichten,
- Nachweispflichten,
- Zertifizierungen,
- Risikoanalysen,
- digitale Kontrollsysteme,
- Compliance-Vorgaben,
- Auditierungen,
- Rückverfolgbarkeit,
- Datenschutz,
- ESG-/Nachhaltigkeitsberichte,
- Produkthaftung,
- Plattformregulierung.

Viele dieser Pflichten wirken einzeln „vernünftig“ —
in der Summe erzeugen sie aber eine erhebliche Last.

2. EU-Regulierung produziert systembedingt mehr Administration

Das ist keine moralische Bewertung, sondern strukturell bedingt.

Der EU-Binnenmarkt funktioniert nur, wenn:

- Regeln harmonisiert,
- Kontrollen vereinheitlicht,
- Standards überprüfbar,
- Nachweise europaweit kompatibel sind.

Dafür braucht man:

- technische Dokumentation,
- digitale Systeme,
- Zertifizierungen,
- Vollzugsnetzwerke,
- Berichtspflichten.

3. Warum KMU stärker betroffen sind als Grossunternehmen

Das ist vermutlich der Kernpunkt.

Ein Grossunternehmen:

- hat:
 - Rechtsabteilung,
 - Compliance-Abteilung,

- Qualitätsmanagement,
- externe Berater,
- IT-Systeme,
- Spezialisten.

Das klassische KMU:

- hat oft:
 - den Inhaber,
 - vielleicht eine Buchhaltung,
 - wenige Mitarbeitende,
 - keine eigene Rechtsabteilung.

Beispiel

Eine neue Vorschrift verlangt:

- digitale Rückverfolgbarkeit,
- periodische Dokumentation,
- neue Produktkennzeichnung,
- Datenspeicherung.

Grossfirma:

→ integriert dies in bestehende Systeme.

KMU:

→ Chef macht dies abends zusätzlich selbst.

4. Bürokratie wirkt exponentiell, nicht linear

Das wird oft unterschätzt.

Eine zusätzliche Regel bedeutet oft:

- neue Software,
- Schulung,
- externe Beratung,
- interne Prozesse,
- Haftungsrisiken,
- Kontrolle,
- Archivierung.

5. Die „unsichtbare Arbeitszeit“

Das ist vermutlich einer der stärksten wirtschaftlichen Effekte.

Viele KMU-Inhaber sagen heute sinngemäss:

„Ich arbeite immer weniger für Kunden und immer mehr für Administration.“

Diese Entwicklung kann verstärkt werden durch:

- EU-kompatible Normierung,
- digitale Berichtssysteme,
- Kontroll- und Sicherheitslogik,
- Nachweispflichten.

6. Besonders betroffen wären vermutlich

a) Lebensmittelbetriebe

Wegen:

- Rückverfolgbarkeit,
- Hygiene,
- Plattformkontrolle,
- Deklaration,
- Kontrollnetzwerken.

b) Bau- und Handwerksbetriebe

Wegen:

- Sicherheitsnormen,
- Dokumentationspflichten,
- Personelnachweisen,
- Ausschreibungsregeln.

c) Kleine Produktionsbetriebe

Wegen:

- Produktsicherheit,
- technische Normen,
- Zertifizierungen.

d) Gesundheitsnahe KMU

Wegen:

- Datenschutz,
- Meldesystemen,
- Qualitäts- und Kontrollvorgaben.

7. Die Bürokratie verschiebt wirtschaftliche Macht

Das ist aus meiner Sicht einer der wichtigsten Punkte überhaupt.

Je höher die regulatorische Komplexität:

- desto grösser der Vorteil für:

- grosse Firmen,
- Konzerne,
- Plattformen,
- kapitalstarke Anbieter.

Warum?

Weil sie:

- die Kosten verteilen können,
- Spezialisten besitzen,
- Systeme zentralisieren,
- Skaleneffekte nutzen.

8. Bürokratie erzeugt Konzentration

Das ist ein entscheidender wirtschaftlicher Mechanismus.

Nicht primär:

- „der Markt frisst die Kleinen“,

sondern oft:

- „die regulatorische Komplexität frisst die Kleinen“.

9. Die eigentliche Gefahr: schleichende Entunternehmerisierung

Das traditionelle Schweizer KMU-Modell basiert stark auf:

- Eigenverantwortung,
- Pragmatismus,
- Flexibilität,
- persönlicher Verantwortung,
- geringer Distanz zwischen Unternehmer und Kunde.

Je stärker:

- Regulierung,
- Standardisierung,
- Nachweislogik,
- Kontrollsysteme,

Vom:

- eigenständig handelnden Unternehmer

hin zum:

- regelverwaltenden Systemteilnehmer.

10. Warum dies politisch oft unterschätzt wird

Weil:

- keine einzelne Regel dramatisch wirkt,
- jede Regel für sich begründbar erscheint,
- die Gesamtwirkung erst kumulativ sichtbar wird.

Genau deshalb sprechen Kritiker oft von:

- „schleichender Bürokratisierung“,
- „Regulierungsverdichtung“,
- „administrativer Integration“.

Verdichtete Gesamteinschätzung

Die eigentliche wirtschaftliche Wirkung des EU-Rahmenabkommens auf Schweizer KMU liegt vermutlich weniger in einzelnen spektakulären Eingriffen als in der schrittweisen Verdichtung von Regulierungs-, Dokumentations- und Kontrollpflichten. Diese treffen kleine und mittlere Unternehmen strukturell stärker als grosse Konzerne, weil KMU über weniger administrative Ressourcen verfügen. Dadurch kann langfristig eine schleichende Verschiebung zugunsten grosser, standardisierter und regulatorisch belastbarer Wirtschaftsstrukturen entstehen.

Nicht die einzelne EU-Regel verändert das Schweizer KMU-Modell entscheidend, sondern die kumulative Wirkung tausender kleiner Anpassungen.

Mein persönliches Fazit

- Das EU-Rahmenabkommen erleichtert den grossen Betrieben, die im Export tätig sind, ihr wirtschaftliches Dasein (**Abbau der technischen Handelshemmnisse**). (zB. Pharma, Medtech, Grossbanken)
- von den 10 grössten CH-Konzernen werden von 8 ausländischen CEO's geführt) → **haben diese einen vertieften Bezug zur Schweiz?** (Economiesuisse, Swissmem)
- Vorallem die grossen Konzerne und auch grösseren KMU's profitieren von der Personenfreizügigkeit
- Das EU-Rahmenabkommen löst aber für den Grossteil aller KMU's (von 624'000 insgesamt 600'000, Betriebsgrösse bis 100 Mitarbeiter) einen **schleichenden Tod** aus.
- Die Verwaltungen vom Bund, Kantonen und Kommunen werden massiv personell und an Bedeutung zunehmen. Daraus resultiert eine fortwährende Machtverschiebung zu der Bundesverwaltung. Staat im Staat Mit Sicherheit löst dies Steuererhöhungen in irgendeiner Form aus (MwSt, Einkommenssteuer)
- Die CH Souveränität wird laufend an Bedeutung verlieren (**dynamische Rechtsübernahme**) Erfolgsmodell Schweiz ade!
- Die direkte Demokratie erodiert.
- Sofern wir das Rahmenabkommen annehmen, wird der nächste Schritt eine Vollintegration sein, was die Linken und die Grünen schon lange auf Ihrer Agenda haben.
- Die Schweiz entwickelt sich von einem pubertierenden zu einem erwachsenen Ziehsohn des EU-Bürokratiemonsters
- Für die KMU's besteht die Herausforderung weniger in einzelnen Gesetzesänderungen als in der schrittweisen Einbindung in einen sehr umfangreichen und dynamisch fortentwickelten

europäischen Regulierungsraum. Dieser umfasst je nach Branche faktisch tausende bis zehntausende Seiten technischer Vorschriften, Standards, Vollzugs- und Kontrollmechanismen. Die eigentliche Belastung entsteht dabei weniger durch das Lesen der Vorschriften selbst als durch deren zunehmende Einbettung in **Zertifizierungen, digitale Nachweissysteme, Lieferketten, Plattformregeln und administrative Prozesse.**

- Mehr Verwaltung, mehr Bürokratie und mehr Steuern

Wie kann jeder Bürger und Bürgerin mit dieser Herausforderung umgehen:

- Keine Angst vor der Zukunft
- Mut
- Widerstandsbereitschaft
- Ziviler Ungehorsam
- Der Souverän kann bestimmen, ob er einer solchen Entmachtung zustimmt.

Ich unterschreibe kein Vertrag, den ich nicht verstanden habe!

Peter Ruckstuhl

Langenthal, den 14. Juni 2026

Dynamische Rechtsübernahme im Rahmen des EU-Rahmenabkommens

Dieses Rahmenabkommen beinhaltet folgende Unterverträge, die von einer dynamischen Rechtsübernahme betroffen sind (siehe Tabelle auf Seite 2)

Der Bundesrat spricht von einem Paket, welches aus zwei Teilen besteht:

Stabilisierung und Weiterentwicklung



Quelle: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/paquetsuisseue.html>

Stabilisierung

1. MRA Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse («Mutual Recognition Agreement»)
2. Strassenabkommen
3. Luftverkehrsabkommen
4. Abkommen über die Personenfreizügigkeit
5. Abkommen über Weltraumnutzung
6. Abkommen über Forschung und Kulturprojekte (Programme)
7. Abkommen über Schweizer Beitrag (Erweiterung- und Kohäsionsbeitrag)
8. Landwirtschaftsabkommen

Weiterentwicklung

9. Lebensmittelabkommen
10. Abkommen über das Gesundheitswesen
11. Stromabkommen

Welche Unterverträge unterstehen der dynamischen Rechtsübernahme?

Nr. Untervertrag	Dynamische Rechtsübernahme?	Einordnung
1 MRA – Abbau technischer Handelshemmnisse	Ja	Klassisches Binnenmarktabkommen
2 Strassenverkehrsabkommen	Ja	Binnenmarktrelevant (Transport)
3 Luftverkehrsabkommen	Ja	Binnenmarktrecht (Aviation acquis)
4 Personenfreizügigkeit	Ja	Zentrale Binnenmarktfreiheit
5 Weltraumnutzung	Nein	Technisch-operative Kooperation
6 Forschung & Kulturprogramme	Nein	Programmteilnahme, kein Marktrecht
7 Schweizer Beitrag (Kohäsion)	Nein	Finanzierungs-/Solidarbeitrag
8 Landwirtschaftsabkommen (Grundabkommen)	Nein	Kein Vollbeitritt zur GAP
9 Lebensmittelabkommen (Weiterentwicklung)	Ja	Markt- & Produktrecht
10 Gesundheitswesen	Teilweise / indirekt	Nur soweit Binnenmarktrecht betroffen ist
11 Stromabkommen	Ja	Voller Binnenmarktzugang

Was ist nun eine solche dynamische Rechtsübernahme?

Mit einem EU-Rahmenabkommen verpflichtet sich die Schweiz, in den vom Abkommen erfassten Bereichen eine **dauerhafte Rechtsgleichwertigkeit** mit der Europäische Union sicherzustellen.

Diese Verpflichtung wirkt **zweistufig**:

- **Einmalige Startangleichung** an den bereits bestehenden EU-Rechtsbestand
- **Fortlaufende dynamische Übernahme** künftiger EU-Rechtsentwicklungen

A. Übernahme bereits bestehender EU-Rechtsakte („Startangleichung“)

Beim Inkrafttreten des Rahmenabkommens gilt der sogenannte **acquis communautaire** als Referenz: Alle **bereits erlassenen EU-Rechtsakte** (ca. 20'000 Seiten an Rechtsverordnungen), die die betroffenen Abkommensbereiche betreffen, sind für die Schweiz **massgeblich**.

Konkret bedeutet dies:

- Die Schweiz beginnt **nicht bei null**, sondern tritt in einen **hochregulierten Rechtsraum** ein.
- Bestehende EU-Rechtsakte müssen übernommen oder materiell nachvollzogen werden, sofern keine Gleichwertigkeit besteht.
- Die Schweiz kann sich **nicht darauf berufen**, dass diese Rechtsakte vor Vertragsabschluss erlassen wurden.

Die erste Phase der Rechtsübernahme erfolgt **gebündelt und vorentschieden** (dh. alle Rechtsakte werden pro Vertragsbereich werden automatisch akzeptiert), noch bevor demokratische Prozesse im Inland greifen können.

B. Künftige dynamische Rechtsübernahme

Nach der Startangleichung folgt die **permanente Anpassungspflicht**:

1. Die EU erlässt oder ändert einen Rechtsakt.
2. Dieser wird als abkommensrelevant eingestuft.
3. Die Schweiz muss prüfen und übernehmen, um die Rechtsgleichwertigkeit zu wahren.
4. Eine Ablehnung ist formell (Verfahren) möglich, zieht aber **Ausgleichs- oder Sanktionsmassnahmen** nach sich.

Zwar bleiben Parlament und Referendum formell bestehen, doch entsteht ein **faktischer Übernahmepressure**, da eine Nichtübernahme wirtschaftliche und politische Konsequenzen hat.

Die Entscheidungsfreiheit wird nicht aufgehoben – aber substanziell eingeschränkt. *Mit anderen Worten: Die Entscheidungsfreiheit besteht formal weiter, ist aber an Bedingungen geknüpft, die von aussen gesetzt werden.*

Wie geht die Schweiz im Falle einer Nonkonformität mit Schweizer Recht und EU-Recht um?

a) Konflikt mit einfachem Bundesrecht

In der Praxis wird das Bundesrecht angepasst, um Vertragsverletzungen zu vermeiden. Die Anpassung erfolgt **regelmässig einseitig zulasten des nationalen Gesetzgebers**.

b) Konflikt mit der Bundesverfassung (Kernfrage)

Kommt es zu einer Unvereinbarkeit zwischen EU-Rechtsübernahmepflicht und Bundesverfassung, bestehen formal drei Optionen:

1. **Verfassungsänderung**
 - mit Volksabstimmung
 - politisch realistisch, aber in der Anpassung demokratisch problematisch
2. **Nichtübernahme**
 - formell souverän
 - faktisch mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden (Strafen, Ausschluss)
3. **Streitbeilegungsverfahren**
 - bei Auslegungsfragen des EU-Rechts entscheidet letztlich der Europäische Gerichtshof
 - die Schweiz hat keine Letztinterpretationshoheit

Was bedeutet dies nun konkret?

- **Formell** bleibt die Bundesverfassung oberstes Recht.
- **Inhaltlich** gerät sie unter permanenten Anpassungsdruck.

Die Entscheidung lautet faktisch nicht mehr:

Verfassung oder Gesetz – sondern: Verfassung oder wirtschaftliche Konsequenzen. Die Entscheidung

verschiebt sich von einer rein rechtlichen Abwägung hin zu einer wirtschaftlichen Kosten-Nutzen Frage.

C. Rolle des EuGH im System

Bei Streitigkeiten über die Auslegung von EU-Recht:

- muss das Schiedsgericht den EuGH anrufen,
- dessen Auslegung ist verbindlich.
 - Welche Rolle hat das Schiedsgericht?
Das **Schiedsgericht ist kein oberstes Gericht und kein Gegengewicht zum EuGH.**
Seine Rolle ist funktional begrenzt:
 - Es stellt fest, **ob eine Vertragspartei gegen das Abkommen verstossen hat.**
 - Sobald dafür eine **Auslegung von EU-Recht nötig ist, muss** das Schiedsgericht den EuGH anrufen.
 - Der EuGH liefert eine **verbindliche Auslegung.**
 - Auf dieser Grundlage entscheidet das Schiedsgericht **nur über die Folgen.**

Das Schiedsgericht entscheidet also:

- **nicht**, was EU-Recht bedeutet,
- **nicht**, ob EU-Recht „richtig“ ist,
- sondern **nur**, welche **vertraglichen Konsequenzen** daraus folgen

Das Schiedsgericht entscheidet lediglich über **Folgen**, nicht über den Inhalt des Rechts.

Die letztinstanzliche Rechtsdeutung liegt **ausserhalb der schweizerischen Rechtsordnung.**

D. Gesamtauswirkungen auf Demokratie und Souveränität

In der Gesamtwirkung entsteht:

- eine **inhaltliche (materiell) Fremdgesetzgebung** ohne formelle Mitgliedschaft,
- eine **schleichende Entmachtung direktdemokratischer Instrumente**,
- eine **dauerhafte Bindung an ein externes Rechtssystem** ohne gleichwertige Mitbestimmung.

E. Verdichtete Schlusserklärung

Die dynamische Rechtsübernahme beginnt nicht erst mit künftigem EU-Recht.

Sie beginnt mit der **Anerkennung eines bestehenden EU-Rechtsbestands** und setzt sich danach dauerhaft fort. (Anmerkung: In Bundesbern arbeiten bereits 120 Juristen mit der Implementierung dieses EU-Rechtsbestands)

Die Bundesverfassung **bleibt rechtlich bestehen**, muss sich in der Praxis jedoch immer wieder an neue EU-Vorgaben anpassen. Ein Abweichen wäre nur möglich, wenn die Schweiz die daraus **entstehenden Nachteile langfristig akzeptiert.**

Anders ausgedrückt:

Die Schweiz behält ihre Souveränität auf dem Papier, verliert sie aber schrittweise im Vollzug.

Frage 1. Wie läuft die Integration der bestehenden EU-Verordnungen ins Schweizer Gesetz?

Vor der Uebernahme der bestehenden EU-Verordnungen (ca. 20'000) hat die Schweiz zu prüfen, ob diese mit der schweizerischen Gesetzgebung «gleichwertig sind»

Wie sieht dieser Prozess aus?

- Die Schweiz prüft bei Inkrafttreten des Rahmenabkommens den **bestehenden EU-Rechtsbestand**.
- Dabei stellt sie fest: **Einzelne Schweizer Gesetze sind nicht gleichwertig** zu bestimmten EU-Verordnungen.

Der reale Prozess (Prüfung und Anpassung) – in 7 Schritten

1. Technische Feststellung

Die Schweizer Verwaltung stellt fest:

- „CH-Recht X erreicht bei EU-Verordnung Y nicht dieselbe Wirkung.“ Das ist zunächst **eine interne, technische Feststellung**, keine politische Entscheidung. Unter Wirkung soll verstanden sein, dass sich in der Praxis das wahre Ergebnis darstellen wird.

2. Meldung im gemeinsamen Ausschuss

Diese Abweichung wird:

- im **zuständigen bilateralen Ausschuss EU–CH** eingebracht,
- zusammen mit dem Schweizer Vorschlag, **wie** man damit umgehen möchte.

3. Reaktion der EU

Die EU prüft:

- ob die Abweichung aus ihrer Sicht **tolerierbar** ist.

Drei Möglichkeiten:

- a) EU akzeptiert die Abweichung
→ selten, meist nur bei **rein technischen Details**
- b) EU akzeptiert sie **vorübergehend**
→ Übergangsfrist, klare Erwartung der Anpassung
- c) EU akzeptiert sie **nicht**
→ das ist der Regelfall bei materiellen Abweichungen

4. Wenn keine Einigung zustande kommt

- Dann gilt aus EU-Sicht:
„Die Voraussetzung für Gleichwertigkeit ist nicht erfüllt.“ Der betreffende Teil des Marktzugangs gilt als **nicht korrekt umgesetzt**.

5. Streitbeilegung

- Wenn die Schweiz widerspricht: → **Schiedsgericht**
Das Schiedsgericht muss sich an die Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshof** halten.
Die materielle Definition von „gleichwertig“ kommt letztlich aus der EU.

6. Entscheidung und Folgen

- Nach Abschluss des Verfahrens gibt es **keinen Zwischenzustand** mehr.
Die Schweiz hat nur diese Optionen:

- A) Gesetz anpassen
 - Gleichwertigkeit hergestellt
 - Marktzugang bleibt
- B) Gesetz nicht anpassen
 - EU darf **Ausgleichsmassnahmen** ergreifen
 - z. B. Suspendierung oder Einschränkung des Marktzugangs
 - **solange**, bis angepasst wird

7. Wichtigster Punkt

- Die festgestellte Abweichung:
- bleibt nicht einfach stehen
- führt nicht zu einem dauerhaften Opting-out
- wird nicht „politisch ausgesessen“

Jede Abweichung erzwingt eine Entscheidung:
Anpassen oder Nachteile akzeptieren.

Frage 2: Die Schweiz hat die Möglichkeit bei neuen oder angepassten CH-Gesetzen, die durch neue EU-Verordnungen entstehen, ein Referendum zu ergreifen. **Wer entscheidet über die Zulässigkeit eines solchen Referendums?**

a) Grundsatz

- Die Schweizer Bürger **können grundsätzlich ein Referendum ergreifen**, wenn:
 - ein **Gesetz** geändert oder ein neues Gesetz erlassen wird oder
 - ein **völkerrechtlicher Vertrag** der Referendumspflicht untersteht.

b) Aber: Wer entscheidet über die Referendumsfähigkeit?

Der Bundesrat entscheidet faktisch vorab, ob:

- eine Rechtsübernahme als
 - **gesetzesändernd** (referendumsfähig) oder
 - **rein vollzugs-/verordnungsrechtlich** (nicht referendumsfähig) eingestuft wird.

Das Parlament folgt dieser Einschätzung in der Praxis meist.

c) Politische Realität

- Viele EU-Rechtsübernahmen werden als **technische Anpassungen** qualifiziert.
- Damit **entfällt das fakultative Referendum**, obwohl die materielle Wirkung erheblich sein kann.

Annexe:

Nicht abgedeckt Bereiche sind insbesondere:

1. Landwirtschaft (Kernbereich)

- Kein Vollbeitritt zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
- Nur punktuelle Veterinär- und Lebensmittelregeln

2. Steuerpolitik

- **Keine direkte Steuerharmonisierung**
- Keine EU-Steuern
- Keine Kompetenzübertragung bei direkten Steuern

Aber: indirekter Druck über Beihilfen- und Wettbewerbsrecht möglich.

3. Aussen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

- Keine gemeinsame Agrarpolitik (GAP)
- Keine militärische Integration
- Keine NATO-ähnlichen Verpflichtungen

4. Sozialversicherungssysteme

- AHV, IV, BVG bleiben national
- **Aber:** Personenfreizügigkeit wirkt **indirekt** stark hinein, CH-Bürger und EU-Bürger müssen gleich behandelt werden.

5. Bildung, Kultur, Medien

- Keine direkte Kompetenzübertragung
- Teilnahme an Programmen freiwillig (z. B. Erasmus)

3. Der entscheidende Punkt (politisch relevant)

Nicht abgedeckt heisst nicht unberührt.

Denn:

- Das Rahmenabkommen betrifft **genau die wirtschaftlich zentralen Binnenmarktbereiche**
- Diese wirken **indirekt** auf fast alle anderen Politikbereiche.
- Die Dynamik entsteht **nicht durch Umfang**, sondern durch **Mechanismus** (s. Fazit Seite 8)

Übersichtstabelle: Bilaterale I & II vs. EU-Rahmenabkommen (inkl. Land- & Luftverkehr)

Bereich	Bilaterale I & II (heute)	EU-Rahmenabkommen (neu)
Grundstruktur	Einzelne, sektorielle Verträge	Übergeordneter institutioneller Rahmen
Rechtsübernahme	Statisch – keine automatische Weiterentwicklung	Dynamisch – laufende Übernahme neuen EU-Rechts
Auslegung des EU-Rechts	Politisch / gemischte Ausschüsse	Verbindlich durch den EuGH
Streitbeilegung	Konsultationen, politisch lösbar	Schiedsgericht + EuGH-Auslegung
Sanktionen	Informeller politischer Druck	Vertraglich geregelte Ausgleichsmassnahmen
Landverkehrsabkommen	Bestandteil der Bilateralen I – Transit, LSVA, Verlagerungspolitik – Keine automatische Rechtsübernahme – Keine EuGH-Zuständigkeit	Weiterhin sachlich gültig, aber eingebettet – Dynamische Übernahme relevanten EU-Rechts – EuGH legt EU-Recht aus – Sanktionen bei Abweichung
Luftverkehrsabkommen	Bestandteil der Bilateralen I – Marktzugang, Sicherheit, Betrieb – Statische Weiterentwicklung – Politische Konfliktlösung	Weiterhin sachlich gültig, aber dem neuen institutionellen Regelwerk des Rahmenabkommens untergeordnet. – Dynamische Rechtsentwicklung – EuGH-Einbindung – Systemische Durchsetzung
Marktzugang	Sektoriell, politisch abgesichert	Systemisch garantiert – aber an Verbindungen geknüpft
Lohnschutz / Arbeitsmarkt	National geregelt	Binnenmarktlogik mit Anpassungsdruck
Strommarkt	Nicht geregelt	Neu vorgesehen
Gesundheit / Krisenkoordination	Nicht Teil der Bilateralen	Anbindung an EU-Strukturen (z. B. ECDC European Centre for Disease Prevention and Control)
Aussen- & Sicherheitspolitik	National	Nicht abgedeckt (keine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU)
Steuern / Sozialwerke	National	Nicht abgedeckt

Hinweis zum Luftverkehrsabkommen:

Land- und Luftverkehr sind heute bilateral geregelt – neu wäre nicht der Verkehrsinhalt, sondern die Unterstellung dieser Abkommen unter eine dynamische, sanktionsbewehrte EU-Rechtslogik.

Fazit:

Die Bilateralen regeln **Inhalte**, das Rahmenabkommen regelt **das System**. Unter System versteht man vier Mechanismen: Dynamische Rechtsübernahme, Gleichwertigkeitsprinzip, Streitbeilegungsmechanismus, Ausgleichs-/Sanktionsmechanismus. Das Rahmenabkommen regelt nicht, was gilt, sondern wie künftig entschieden wird – und welche Folgen ein Nein hat.

Wer kontrolliert die Einhaltung all dieser neuen Verträge?

Ebene	Wer?	Wo?
Laufende Beobachtung	Gemischte Ausschüsse	Schweiz / EU
Streitfall	Schiedsgericht	ad hoc
Rechtsauslegung	Europäischer Gerichtshof	Luxemburg
Durchsetzung	Ausgleichsmassnahmen	EU-Ebene

Die Kommission und die zuständigen Schweizer Behörden überwachen jeweils die Anwendung des Abkommens durch die andere Vertragspartei. Wie dies geschehen soll ist unklar, wird die EU wie die NATO dann auch ein Büro in Genf einrichten?

Peter Ruckstuhl, Stand 21. Januar 2026

Quellenverzeichnis

Schweizerischer Bundesrat (2023–2025).

Paket Schweiz–EU: Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen.

Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundeskanzlei.

Online verfügbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/paquetsuisseue.html>

Schweizerischer Bundesrat.

Bilaterale Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union (Bilaterale I und II).

Erläuternde Berichte und Vertragstexte.

Quelle: Schweizerische Eidgenossenschaft, admin.ch.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

Institutionelle Fragen Schweiz–EU.

Grundlagen zur dynamischen Rechtsübernahme, Streitbeilegung und institutionellen Anbindung.

Quelle: admin.ch (Europa-Dossier).

Europäische Union.

Acquis communautaire (Rechtsbestand der Europäischen Union).

Rechtsgrundlagen des EU-Binnenmarktes.

Quelle: EUR-Lex, eur-lex.europa.eu.

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).

Rechtsprechung zur autonomen und einheitlichen Auslegung des Unionsrechts.

Quelle: curia.europa.eu.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV).

Quelle: Fedlex – Die Publikationsplattform des Bundes, fedlex.admin.ch.